Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815.

Herausgegeben

von

D. Johann Ludwig Klüber
großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Erster Band,

1—4. Heft.

Erlangen 1815
bei J. J. Palm und Ernst Enke.

4

I.

Note

des Bevollmächtigten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern Fürsten untergeordnet wurden, Herrn Geheimenraths von Gärtner, an die Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, betreffend eine königlich-würtembergische Verfügung wegen Einführung landständischer Verfassung; datirt Wien den 27. Febr. 1815.

(Mit einer Beilage.)

Die anliegende Verfügung des Ministeriums zu Stuttgart liefert einen neuen Beweis, wie höchst nöthig die bereits mehrmal erbetene Entschließung des hohen Congresses über die voreiligen würtembergischen Landtags-Anordnungen ist. Es soll, Inhalts derselben, nicht von Begutachtung und Berathung der Stände, sondern nur von definitiven Bestimmungen der höchsten Staatsgewalt, und von Anhörung des Bescheids über die Obliegenheit der Stände, die Rede seyn.

Die von Napoleon unterdrückten Reichsstände, welche jetzt, mit eben so großem Rechte als ehrfurchtvollem Vertrauen, ihre Herstellung hoffen, glauben es der Ehrfurcht für die allerhöchsten Mächte, so wie der Pflicht für sich, ihre Familien und Unterthanen schuldig zu seyn, solchen willkührlichen Geboten nicht zu huldigen, sondern

von der allgemeinen Constitution die Bestimmung ihres künftigen Schicksals zu erwarten.

Indem also der Unterzeichnete die Versicherung der tiefsten Ehrerbietung erneuert, entledigt er sich jetzt des Auftrags, um eine beruhigende Verfügung über diese eben so folgenreiche als dringende Angelegenheit, wiederholt auf das allerangelegentlichste zu bitten.

Wien, den 27. Febr. 1815.

H. v. Gärtner.

Beilage.

Dem Herrn Fürsten Carl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg wird auf die Eingabe vom 3. d. M. zu erkennen gegeben, daß dem Gesuch des Herrn Fürsten um Mittheilung der in dem königlichen Manifest berührten Grundzüge einer ständischen Verfassung aus dem Grunde von Seiten des königlichen Ministeriums nicht Statt gegeben werden könne, weil dieser, der weitern Bearbeitung einer besondern Commission übergebene, noch nicht definitiv genehmigte Entwurf den königlichen Ministerien noch nicht communicirt worden ist, daß aber vor Eröffnung der Verhandlungen in der Ständeversammlung, den Ständen die Bestimmungen der künftigen Verfassung werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Da somit den Mitgliedern der StändeVersammlung, von den durch sie zu übernehmenden Obliegenheiten zur gehörigen Zeit die Eröffnung gemacht werden wird; so wünscht das königliche Ministerium des Innern einer be-

stimmten Anzeige von dem Erscheinen des Herrn Fürsten entgegensehen zu können.

Stuttgart, den 9. Febr. 1815.

Königliches Ministerium des Innern.
Graf von Reischach.

Dem Herrn Fürsten Carl Ludwig
von Hohenlohe-Langenburg.

II.

Note

des bevollmächtigten Abgeordneten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser ꝛc. ꝛc. Herrn Geheimen-Raths von Gärtner, an die Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, betreffend zwei königlich-wirtembergische Erklärungen wegen Einführung landständischer Verfassung; datirt Wien den 5. März 1815. Mit zwei Beilagen.

Der Unterzeichnete hat bereits in mehreren Noten die peinliche Lage ehrfurchtvoll vorgestellt, in welche viele seiner Herren Committenten durch die, in ihren Grundzügen bekannt gemachte, und am 15. März bereits zur Ausführung bestimmte landständische Verfassung von Wirtemberg versetzt worden sind.

Um eines Theils die unverletzliche Ehrfurcht für die, zu Regeneration der Verfassung des teutschen Vaterlandes hier vereinten, allerhöchsten Mächte zu bethätigen, und um andern Theils jeden Schritt zu vermeiden, welcher Stoff zu Mißdeutungen oder zu beunruhigenden

Folgerungen darbieten könnte, hat der Unterzeichnete, Namens seiner Herren Committenten, mehrmal bereits um desfallsige VerhaltungsVorschrift gebeten.

Die von Sr. Majestät dem König von Wirtemberg, durch das Ministerium des Innern an die Fürsten von HohenloheLangenburg und HohenloheJagstberg inzwischen erlassenen, hier anliegenden Verfügungen, sind aber von solchem auffallenden Inhalte, daß der Unterzeichnete sich einer ausführlichen Aeusserung darüber enthalten zu müssen glaubt. Er beschränkt sich also darauf, zu bemerken, daß dieselben sowohl mit der eigenen Aeusserung Sr. Majestät des Königs, in der am 11. Jänner dieses Jahrs im Staatsrathe gehaltenen Rede, als auch mit Art. 6 des Pariser Friedens, und mit dem ganzen Zweck des teutschen StaatenBundes, geradezu in Widerspruch stehen.

Indem demnach Unterzeichneter um gerechte Beherzigung der eben so schuldlosen als bedrängten Lage seiner Herren Committenten wiederholt auf das inständigste bittet, stellt er lediglich dieser allerhöchsten Behörde anheim, was Sie bei diesen Verhältnissen, zu Behauptung Ihrer Würde, in Ihrer Weisheit zu beschließen rathsam finden wird.

Wien, den 5. März 1815.

Fr. v. Gärtner.

Beilagen.

Num. I.

Bei dem königlichen Ministerium des Innern lief das Schreiben des Herrn Fürsten von HohenloheLangenburg, die bedingte Erklärung betreffend, unter welcher derselbe bei der hiernächst zu eröffnenden

Ständeversammlung allhier erscheinen zu können sich beglaubigt, richtig ein, und der Unterzeichnete versäumte es nicht, dem König seinem Herrn dasselbe pflichtmäsig vor Augen zu legen.

Er wurde sofort beauftragt, dem Herrn Fürsten zu eröffnen, daß man sich auf Reservationen so wenig, wie auf vorläufige Versicherungen einlassen könne; der Zweck der Zusammenberufung der Stände auf den 15. März sey zunächst, die Verfassungsurkunde erst zu publiciren; von einer Beschwörung derselben von Seiten der Stände, sey nicht die Rede, und könne diese Voraussetzung nur auf einer mißverstandenen Auslegung der in dem Manifest sich darauf beziehenden Stelle beruhen. In der Hauptsache aber sey der Herr Fürst ganz irrig daran, zu glauben, daß die Wiener Verhandlungen in dem für die teutschen Angelegenheiten, statt findenden Comité, irgend einen Einfluß auf die Bestimmung der Verfassung im Innern der souverainen Staaten Teutschlands, oder der Verhältnisse zwischen dem Souverain und Unterthanen, haben werden. Alle darauf zielenden directen und indirecten Schritte, um einen solchen Einfluß hervorzubringen, seyen, als dem Zweck und dem Gegenstand der Geschäfte des Comité entgegen, von der Hand gewiesen worden.

Der Pariser Tractat, als die einzige Richtschnur für das Comité, bestimmen einzig und allein die Festsetzung des lien fédératif zwischen den souverainen Staaten Teutschlands, in Beziehung auf die äussern Verhältnisse und unter sich, zum ausschliessenden Zweck seiner Verhandlungen. Dadurch wurden alle übrigen Gegenstände fremdartig und davon ausgeschlossen. Von einer Einmischung zwischen Herrn und Unter-

thanen, könne insbesondere aber um so weniger die Rede seyn, als Sr. Majestät Ihre vorhin schon allgemein anerkannte Souverainetät durch feierliche Staatsverträge mit sämmtlichen alliirten Mächten, und durch den Pariser Tractat selbst garantirt worden sey: auch würden Sr. königliche Majestät eine solche unbefugte Einmischung in keinem Falle dulden, und sich hierauf eben so wenig einlassen, als sich Gesetze oder Bedingungen vorschreiben lassen.

Durch Verleihung einer VirilStimme, für seine Person sowohl als seine Familie, hätten Sr. Majestät dem Herrn Fürsten einen gewiß schätzbaren Vorzug einzuräumen die Absicht gehabt. Wolle nun der Herr Fürst, aus Mißverstand oder Nichtanerkennung des Werths der Landstandschaft, davon keinen Gebrauch machen, so hänge es lediglich von ihm ab, bei dem Act der Constituirung der Stände nicht zu erscheinen; Sr. Majestät hielten aber die persönliche Anwohnung bei dieser Handlung für wesentlich nothwendig, und wer sich davon entfernt halte, hätte für sich und seine Familie die sich von selbst ergebenden Folgen zu erwarten.

Stuttgart den 19. Februar. 1815.

Ministerium des Innern.
Graf von Reischach.

Num. II.

Das Antwortschreiben des Herrn Fürsten von HohenloheJagstberg vom 13. d., wodurch das demselben übertragene Präsidium bei der Ständeversammlung abgelehnt wird, hat der Unterzeichnete, seiner Pflicht gemäß, dem König seinem Herrn zur Einsicht vorgelegt, und sofort den Auftrag erhalten, dem Herrn Fürsten zu erwiedern, daß, indem Se. königliche Majestät demselben, und für seine Branche, keine VirilStimme

hätten geben können, Allerhöchstdieselben dem Herrn Fürsten den ehrenvollen Vorzug der Präsidenten-Stelle, als einen ausgezeichneten Beweis des allerhöchsten Wohlwollens, zugedacht gehabt haben.

Da nun der Herr Fürst, aus einem ganz irrigen Wahn, davon keinen Gebrauch machen, und also gar nicht erscheinen wolle, so hänge dieses zwar von ihm ab, jedoch ziehe dieses den Verlust jenes Vorrechts nach sich, indem Se. königliche Majestät Sich bereits durch diese Weigerung veranlaßt gesehen hätten, anderwärtige Verfügungen zu treffen.

Im Uebrigen sey der Zweck der Zusammenberufung der Stände, auf den 15. März, zunächst, die Versammlung zu constituiren, und ihr die von Sr. Majestät festgesetzte VerfassungsUrkunde erst zu publiciren, und seye von einer Beschwörung derselben von Seiten der Stände, gar nicht die Rede, darin aber liege ein grosser Irrthum vor, wenn der Herr Fürst glaube, daß die Wiener Verhandlungen in dem für die teutschen Angelegenheiten statt findenden Comité, irgend einen Einfluß auf die Bestimmung der Verfassung im Innern der souverainen Staaten Teutschlands, oder der Verhältnisse zwischen dem Souverain und Unterthan, haben werden. Alle darauf zielenden, directen und indirecten Schritte, um einen solchen Einfluß hervorzubringen, seyen, als dem Zweck und dem Gegenstand der Geschäfte des Comité entgegen, von der Hand gewiesen worden.

Der Pariser Tractat, als die einzige Richtschnur für das Comité, setze einzig und allein die Feststellung des lien féderalif zwischen den souverainen Staaten Teutschlands, in Beziehung auf die äussern Verhältnisse und unter sich, zum ausschliessenden Zweck seiner Verhandlungen. Dadurch würden alle übrigen Gegen-

stände fremdartig und davon ausgeschlossen; insbesondere könne von einer Einmischung zwischen Herrn und Unterthanen um so weniger die Rede seyn, als Sr. Majestät Ihre vorhin schon allgemein anerkannte Souverainetät durch feierliche Staatsverträge mit allen alliirten Mächten und durch den Pariser Tractat selbst garantirt worden sey. Zudem würden auch Se. königliche Majestät eine solche unbefugte Einmischung in keinem Falle dulden, und sich hierauf eben so wenig einlassen, als sich Gesetze oder Bedingungen vorschreiben lassen.

Stuttgart den 19. Februar 1815.

Ministerium des Innern.
Graf von Reischach.

III.

Vorschlag

eines, durch die rheinische BundesActe einem teutschen souverainen Fürsten untergeordneten Grafen, zu einer Grundlage des künftigen Rechtszustandes der jetzt so genannten teutschen Standesherrn; datirt Wien den 10. Jänner 1815.

Der Grundsatz:

„daß nach Aufhebung des Rheinbundes, die von „Napoleon dictirte BundesActe kein Rechtstitel „gegen die Mediatisirten seyn könne“,

ist so klar, daß er selbst von denen, gegen deren Interesse er anstößt, auf keine Weise angegriffen werden kann.

Es ist auch kein neueres Ereigniß hinzugekommen, durch welches dieses wieder eingetretene Rechtsverhältniß aufgehoben worden wäre.

Die Verbündeten haben ausdrücklich erklärt, daß sie Teutschland seine Freiheit, und jedem Stand seine Rechte wieder geben wollten.

Die mediatisirten Reichsstände sind bei dieser allgemeinen Versicherung nicht ausgenommen worden; sie selbst enthält also das Anerkenntniß ihres Rechts. Die mit einigen Fürsten, welchen Napoleon die höhern Regierungsrechte, in den Gebieten ihrer Mitstände völkerrechtwidrig und mitten im Frieden eingeräumt hatte, von den hohen Verbündeten abgeschlossenen Conventionen können nicht zum Nachtheil des Dritten angeführt werden, und machen aus Unrecht kein Recht.

Bloß aus Achtung gegen die hohen Verbündeten, um im Zeitpunct, wo enge Vereinigung des Vaterlandes nöthig war, keinen neuen Zwiespalt zu erregen, und in der Hoffnung, daß der provisorische Zustand bald in einen definitiven übergehen werde, schickten sie sich in die noch fortdauernden Verhältnisse, ihre Wiederherstellung jedoch von den verbündeten Mächten erwartend. Leider! ist aber solche bis jetzt weder erfolgt, noch sind die Opfer bestimmt, welche die Mediatisirten dem allgemeinen Wohl des Vaterlandes bringen sollen.

Sie sind, sie wiederholen es, zu jedem Opfer, welches dem Vaterlande gebracht, und von ihnen verlangt werden wird, jedoch unter der Voraussetzung bereit, daß man die noch in diesem Augenblick factisch zwischen ihnen und den ehemaligen RheinbundsFürsten bestehenden Verhältnisse, nicht als rechtlich existirend ansehen werde.

Unter dieser Voraussetzung und von den unumstößlichen Rechtssatz, daß die BundesActe ihren Mitständen weder Rechte geben, noch ihnen welche entziehen konnte, würden sich die Mediatisirten vielleicht zu folgender freien Erklärung, über ihr künftiges verfassungsmäßiges Verhältniß, veranlaßt finden.

1) Glauben sie, daran nicht zweifeln zu dürfen, daß ihre persönliche Exemtion von der Gewalt der Fürsten, denen sie bis jetzt unterworfen waren, durch die künftige Verfassungsurkunde garantirt werden wird.

In dieser Unterstellung können sie darauf zählen, daß ihnen am Bundes- oder Reichstage Viril- oder Curiat-Stimmen, in dem nämlichen verfassungsmäßigen Verhältniß eingeräumt werden dürften, welches für diejenigen Fürsten festgesetzt werden wird, die dem Rheinbunde beigetreten sind.

Als Corollar dieses Grundsatzes wird den gewaltsam submittirten Reichsständen zugegeben werden müssen, daß ihre FamilienVerhältnisse von ihnen eben so regulirt werden können, wie von den bisher souverainen Häusern, ohne daß solche der Bestätigung der Fürsten bedürfen sollten, deren Landen bis jetzt ihre Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften einverleibt waren.

Wollte ein 1806 fremder Gewalt submittirter Reichsstand ein FamilienGesetz bestätigen lassen, so könnte diese Bestätigung nur bei der BundesVersammlung, dem Bundeshaupt, oder dem Kaiser, nachgesucht werden.

Bei allen Processen dieser Familien unter sich, treten die nämlichen Grundsätze ein, welche für die Familien der so genannten souverainen Häuser in der künftigen Verfassung festgesetzt werden.

Weitere Voraussetzungen sind,

2) daß für alle Streitigkeiten, welche die unrechtmäßig Mediatisirten mit den ehemaligen Souverainen haben werden, ein Reichsgericht angeordnet seyn wird, so wie

3) daß die Rechte, welche sie wieder erhalten, durch die künftige Verfassung feierlich und noch besonders von Oestreich und Preussen, als europäische Mächte, garantirt werden.

Unter diesen Suppositionen könnten die so genannten Mediatisirten rücksichtlich ihrer Besitzungen, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften denen Regierungen, unter deren so genannten Souverainetät sie sich bis jetzt befanden, nachstehende Befugnisse einräumen.

a) Die MilitärGewalt in ihren Gebieten verbleibt den Regierungen, welche bisher solche ausübten, oder der Autorität, welcher solche die Bundesverfassung zuweisen wird.

Die Gesetze, welche über Contingent und Landwehr in Teutschland gelten werden, oder geltend bleiben, sollen in den Gebieten der submittirten Reichsstände, durch deren Beamte vollzogen werden.

In Friedenszeiten, und bei Durchmärschen im Frieden, werden die Wohnungen der FamilienHäupter mit Einquartierungen verschont.

b) Die Justiz wird, in erster und zweiter Instanz, durch die Beamten der ehemaligen Reichsstände, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in ihren Gebieten administrirt, und zwar nach den Gesetzen und der Proceßordnung des Landes, welchem sie einverleibt sind.

Die Gerichte werden von den Mediatisirten bezahlt, und nach ihrem Namen benannt, ohne Beisetzung des Namens der Fürsten, mit welchen ihre Besitzungen in Verbindung stehen.

Sie können jeden dazu qualificirten Rechtsgelehrten, der ein gebohrner Teutscher ist, bei ihren Gerichten anstellen.

Dem OberAppellationsGericht steht die Prüfung der dabei angestellten Personen zu, und eben so die Befugniß, diese Gerichte von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Die zweite Instanz der ehemaligen Reichsstände ist, in denen Fällen, wo nach den Landesgesetzen die

zweite Instanz des Landes RealForum für den Fiscum ist, auch deren RealForum.

Mehrere Mediatisirte können sich zur Errichtung eines GesammtCollegii zur Ausübung der zweiten Instanz vereinigen.

Nach der Beträchtlichkeit der Besitzungen, besonders der Bevölkerung, werden den sogenannten Mediatisirten Präsentationsrechte bei dem OberAppellationsGerichte eingeräumt.

c) Die PolizeiGewalt in den sogenannten standesherrlichen Gebieten, bleibt den vormaligen Reichsständen. Sie haben das Recht, Regulative und Verordnungen zu entwerfen, welche jedoch den Bundes- und Landesgesetzen nicht entgegen seyn dürfen.

An Gesetze, welche mit Einwilligung der Landstände in den Staaten, welchen sie einverleibt werden, verfassungsmäßig gegeben werden, werden sie allerdings gebunden, in so fern solche denen ihnen verfassungsmäßig garantirten Rechten nicht derogiren.

Von allgemeinen Landesanstalten, als BrandAssecuranzen, Vorsichtsmaasregeln gegen Seuchen, SicherheitsAnstalten u. d. m. können sie sich nicht ausschließen, sondern sind daran Antheil zu nehmen gehalten.

d) Im Kirchen- und Schulwesen müssen die ehemaligen Reichsstände zwar die Kirchengesetze im Allgemeinen beobachten, sie brauchen aber Kirchen- und Schuldiener nicht besonders zur Confirmation zu präsentiren, wenn nur das Subject, welchem sie die Stelle geben, von dem OberConsistorium des Landes examinirt und tüchtig befunden ist.

Das Kirchenvermögen und die milden Stiftungen dieser Gebiete, bleiben unter der Verwaltung der sogenannten Mediatisirten.

Auf Ersuchen des Fürsten, mit welchem sie in Verbindung stehen, werden sie jedoch den VermögensStand dieser Stiftungen vorlegen.

Untersuchungen des Stiftungs- und Kirchenvermögens können, auf Kosten des schuldig befunden werdenden Theils, von den Regierungen verfügt werden.

Die Mediatisirten haben das Recht, Consistorien anzuordnen und auf die Beobachtung der allgemeinen teutschen und speciellen Landesgesetze zu verpflichten.

Das Recht der UnterthanenAnnahme und Entlassung, steht ihnen gleichfalls zu, und es kann nur dann über Verweigerung oder Gestattung, Klage bei der Behörde des Landes entstehen, wenn

die Conscriptions- und andern Reichs-, Bundes- oder Landesgesetze bei einem Receptions- oder Dimissionsfall

nicht beobachtet worden sind.

Die Einsendung der Bevölkerungslisten an die höchsten Landesbehörde, kann nicht verweigert werden; mit dem Gemeindevermögen, von welcher Gattung es sey, hat es die nemliche Bewandniß, wie bei dem Kirchengut.

e) Da die submittirten Reichsstände persönliche Unmittelbarkeit voraussetzen, so können sie nur als erbliche Repräsentanten ihrer Unterthanen an der Landstandschaft der Staaten, denen sie einverleibt worden, Antheil nehmen.

Als solchen gebührt ihnen Theilnahme an den Landesgeschäften, und zwar in dem Umfang, welcher verfassungsmäßig den Landständen künftig zustehen wird.

Zu den persönlichen Vorzügen, welche die Mediatisirten wieder erhalten werden, und deren Auseinandersetzung überflüssig ist, weil man von der Hypo-

these ausgeht, daß sie Sitz und Stimmen auf dem Reichs- oder Bundestage haben werden, wird auch die erste Stelle auf dem Landtage gehören. Sie werden unterdessen kein abgesondertes Collegium bilden.

f) Da auch die Fürsten, mit deren Staaten sie in Verbindung stehen werden, von ihren Domainen zur BundesCasse Steuern in eine von ihnen ganz unabhängige Casse bezahlen werden, so wollen auch die ehemaligen Reichsstände ihre gänzliche Steuerfreiheit dem Vaterlande und den schatzpflichtigen Unterthanen zum Opfer bringen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) daß sie an der Verwaltung der Steuer-Casse (zu welcher die Domainen der bisher souverainen Fürsten in gleichem Verhältniß mit ihren Domainen concurriren) gleichfalls Theil nehmen;

2) daß für die ExtraOrdinaria, welche auf den Landtagen bewilliget werden, ein doppeltes Caster errichtet, und die Ertragsfähigkeit der Güter der großen Grundbesitzer nicht allein nach der Theorie, sondern nach der mit Rechnungen nachzuweisenden Wirklichkeit des Ertrags erhoben und festgesetzt werde;

3) daß alle nutzbaren Rechte und Regalien, in Rücksicht der den ehemaligen Mediatisirten zur Last fallenden Kosten der peinlichen und bürgerlichen Gerichtbarkeit und der Polizei, nicht in die Steuer gelegt werden.

Auf allen Steuerbezug entsagen sie.

Daß sie von der ConsumtionsSteuer frei seyn müssen, folgt aus der persönlichen Unmittelbarkeit.

Sie verlangen jedoch solche anders nicht, als so lange sie auf ihren Besitzungen wohnen.

4) Sind ihre Besitzungen willkührlich und unerschwinglich besteuert worden, so daß Manches in Rückstand geblieben ist.

Sie könnten Restitution des gegen die BundesActe Erhobenen fordern, wollen aber auch darauf Verzicht leisten, wenn alle bis zum 1. Jänner 1815 in Rückstand gebliebenen Steuern, als getilgt, erklärt werden.

g) Auf Post- und Münzrecht entsagen die ehemaligen Mediatisirten; dagegen werden ihnen aber alle andern nutzbaren Regalien ohne allen Unterschied garantirt, und nur in Rücksicht des Salpetergrabens machen sie sich anheischig, die Ausbeute im gewöhnlichen Preis zu den MilitärAnstalten des Bundes zu geben.

Zölle und Weggelder verbleiben ihnen, unter denen Modificationen, welche darüber die künftige Verfassung aussprechen wird.

Wenn, wie man glaubt, mit diesen Puncten den größern Fürsten Alles bewilligt wird, was das allgemeine Wohl erfordert, und die sogenannten Mediatisirten sich nur vorbehalten, was sie, diesem unbeschadet, besitzen können, so sollte man, wenn von Recht und Billigkeit, und nicht von sogenannter höherer Politik die Rede ist, hoffen, daß sie die Grundlage der Bestimmmung der Rechte der Mediatisirten werden könnten.

Wien, am 10. Jänner 1815.

IV.

Denkschrift

derjenigen teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten als Standesherren untergeordnet wurden; datirt Wien den 15. März 1815.

Das Gesuch, worüber die durch den Rheinbund unterjochten teutschen Reichsstände die Entscheidung des hohen Congresses erwarten, ihre Herstellung nämlich in Verbindung mit der Herstellung der Verfassung des teutschen Vaterlandes, gehört zu denen Gegenständen, welche an sich gar keine Ausführung und Vertheidigung bedürfen: denn Natur-, Völker- und Staatsrecht, Billigkeit, vorherige garantirte und durch einen Bestand mehrerer Jahrhunderte geheiligte Verfassung, die Sicherheit der Existenz aller übrigen mindermächtigen Staaten, endlich die Stimme des Volks, und die vorhin so tief herabgewürdigte, jetzt glorreich auferstandene Würde der Nation, sprechen laut dafür.

Wollte man den mitten im Frieden Völkerrechtswidrig gegründeten Zustand der Unterjochung von mehr als 70 schuldlosen reichsständischen Häusern, in seiner gehässigen Form und Bezeichnung fortbestehen lassen; so würde dieß ein ewiges Denkmahl für den Zeitpunct seyn, dessen jeder gute Teutsche nur mit Wehmuth gedenken kann! Doch hinweg mit diesen tief beugenden und erschütternden Erinnerungen. Vernichtet ist Gottlob! diese Schreckenszeit, und sie wird Teutschlands Würde niemals wieder beflecken, den Boden unseres Vaterlandes niemals wieder mit Blut tränken, so lange die geheiligten Namen Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm

mit Weisheit und Gerechtigkeit in einen Lorbeerkranz verschlungen sind, und die teutsche Nation den hohen Beruf fühlt, mit ihrem Boden auch ihre rechtmäßigen Landesherrn, und eine sie beglückende Verfassung zu vertheidigen.

Staatsmänner, deren Namen man nur mit Ehrfurcht und Dankbarkeit nennen kann, haben ihrer Gerechtigkeitsliebe und Humanität ein schönes Denkmal durch die Aeusserung gegründet: „Gleichheit der Fürsten ist „jedem wahren Teutschen theuer und heilig; er will die „Rechte der Nation vorzüglich in den Rechten ihrer Für„sten ehren. Nur möchte man freilich gern unter den „Fürsten alle ehemaligen Reichsstände, auch diejenigen, „welche nicht durch teutsche Acht, nicht weil sie dem Va„terlande in seiner Noth nicht beigesprungen waren, „sondern durch fremde Gewalt aus ihrem Kreise gestos„sen wurden, darunter mit begriffen wissen.“

In gleichem Geiste haben andere Staatsmänner, auf welche die teutsche Nation hoffnungsvoll ihr Vertrauen stützt, sich ausgesprochen und bewährt.

Also die Frage: ob für die so genannten mediatisirten Reichsstände nach neunjährigen herben Leiden die Stunde der Befreiung jetzt schlagen soll? kann in jedem Falle für gerecht und günstig entschieden, angesehen werden. Darüber sind Staatsmänner, Gelehrte und Nation im Einklange, und hier und da erhebt nur noch der Egoismus dagegen seine widrigen Mißtöne. Dahingegen ist die Frage, wie soll das, den sogenannten mediatisirten Reichsständen zugefügte tief kränkende Unrecht wieder gut gemacht werden? noch immer nicht entschieden; obgleich das sonst befreite Teutschland den Jahrestag der Schlacht von Leipzig bereits vor mehreren Monaten feierte. Doch hat das Vertrauen jener unglückli-

chen Staatsopfer zu den Allerhöchsten Befreiern und Regeneratoren Teutschlands und zu deren gepriesenen Staatsmännern nicht einen Augenblick gewankt; denn wie könnten diejenigen zagen, welche bei diesen nur um Gerechtigkeit bitten?

Ganz unnöthig würde es daher auch seyn, über diese eben so einfache als einleuchtende Sache noch etwas weiteres zu sagen, wenn der Verfasser sich nicht verpflichtet achtete, über die vorbemerkte Frage: wie können und müssen die unterdrückten Reichsstände hergestellt, und mit der neuen Constitution auf eine würdige Art verbunden werden? in dem Moment, wo deren so folgenreiche Entscheidung naht, noch einige Worte allen denen ans Herz zu legen, welchen Teutschlands Würde, Wohlfahrt und innere Ruhe theuer sind.

Die Frage, ob diese Herstellung mit dem Bestande des teutschen Vaterlandes vereinbarlich sey? könnte man zwar ganz einfach so beantworten: wenn überhaupt die constitutionelle Selbstständigkeit mindermächtiger Stände, und so wie sonst die Existenz der Reichsstädte für vereinbarlich damit gehalten wird, warum soll es denn die Existenz anderer Reichsstände gleicher Kathegorie, allein nicht seyn?

Eben so einfach würde sich die Frage: wie die Herstellung der unterdrückten Reichsstände geschehen könne? von selbst dahin beantworten: durch Gleichstellung mit anderen, zufällig nicht unterdrückten Reichsständen, mit welchen jene nach der vorigen allein rechtmäßigen Constitution seit Jahrhunderten auf gleicher Stufe standen.

Auch ist der Verfasser überzeugt, daß diejenigen mindermächtigen Reichsstände, welche durch ihren Beitritt zum Rheinbunde sich nur erhalten, nicht auf Kosten ihrer Mitstände vergrößert haben, eine solche Herstellung ihrer Reichsmitstände selbst wünschen, und darin die

wesentlichste Versicherung ihrer künftigen Existenz finden würden.

Doch ist die Sache zu wichtig, als daß sie nicht einer nochmaligen reiflichen Prüfung hier unterworfen werden sollte.

Das Salus publica suprema lex esto haben die vormals mediatisirten Reichsstände stets bewährt, und ihr Hauptbevollmächtigter hat in denen eingegebenen Noten feierlich erklärt:

daß sie allen denjenigen Verfügungen, welche die Allerhöchsten verbündeten Monarchen in der dermalen wichtigsten aller Geschichts-Perioden, zu Teutschlands allgemeinem Wohl in einer Constitution auszusprechen geruhen wollen, sich mit Ehrfurcht, Dankbarkeit und Vertrauen unterwerfen, und zu allen denen Opfern, welche die wahre Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes im Ganzen erfordern möchte, redlich bereit seyen; dahingegen wohl mit Recht voraussetzten, daß alle Stände gleicher Kathegorie und Größe auch gleiche Opfer bringen, und gleiche constitutionelle Rechte erlangen würden.

Jeder Unbefangene erkennt in dieser Erklärung zuverlässig ächten Patriotismus, im Geiste der Billigkeit und Gerechtigkeit ausgesprochen. Denn warum sollen die Reichsstände, welche vorhin ein Opfer der Unterjochung Teutschlands wurden, auch jetzt wieder dem befreiten Teutschland allein Opfer bringen? welche doch so partiell gebracht, zum eigentlichen und wahren Wohle des Vaterlands nichts Entscheidendes beitragen, und höchstens zur individuellen Begünstigung einiger vormaligen Souveraine des Rheinbundes dienen könnten.

Die wahre Wohlfahrt Teutschlands erfordert große, alle teutsche Staatsbürger gleich umfassende und gleich verbindende Maasregeln; sie erfordert vor allem, Her-

stellung des vorigen, mit der Nationalität so innig verschmolzenen Rechtszustandes; sie erfordert Abstellung derjenigen Mängel der vorigen, sonst so vortrefflichen Verfassung, welche die teutsche Nationalkraft in militärischer Hinsicht lähmte, und daher die äussere Sicherheit des Vaterlandes gefährdete; sie erfordert überhaupt diejenige Umgestaltung, welche der mit blutigem Finger winkende, nicht mißverstandene, sondern mit dem Scharfblick geschichtlicher Beobachtung richtig ergriffene Zeitgeist gebietet.

Kann aus allen diesen Prämissen die Behauptung einiger Selbstsüchtigen gerechtfertigt werden, weil mehrere Reichsstände das Unglück gehabt haben, durch einen Bund, zu welchem die Geschichte kein Seitenstück liefert, mitten im Frieden ihre Selbstständigkeit zu verlieren, so müssen sie auch jetzt, — ohngeachtet dadurch nicht die Wohlfahrt des Vaterlandes befördert, sondern nur einigen Mitständen ihr ungerechtes Verlangen gewährt werden würde — wieder einem politischen Todesschlummer geweiht bleiben?

Vernunft, Billigkeit und Gerechtigkeit müssen eine solche eben so bizarre als für das Ganze verderbliche Behauptung, unwillig von sich stossen; denn so kann wohl eine zur chronischen Krankheit gewordene Selbstsucht, aber wahrlich nicht ächter Patriotismus argumentiren!

Dieser kann und muß vor allen Dingen nur Herstellung einer, für alle guten Teutschen gleich erfreulichen, gerechten und energischen, der vorigen möglichst ähnlichen Verfassung wünschen; einer Verfassung, welche vorzüglich die Militärkräfte und alle Zweige der Staatsverwaltung, die damit als Mittel zum Zweck in unzertrennlicher Verbindung stehen, mehr concentrirt, besser organisirt, und zur Aufrechthaltung der äusseren Sicherheit, denselben eine schnellere Kraftäusserung verschaft.

Dieser heilige Zweck kann nicht durch einzelne Aufopferungen, welche der Vergrößerungssucht einiger, in dieser Beziehung immer noch klein bleibender Staaten etwa gebracht werden, sondern nur dadurch erreicht werden, wenn kleine Staaten sich den großen Mächten Teutschlands militärisch anschließen, deren Schutz genießen, und mit dieser SchutzMacht durch ihre Landesherrn aufs innigste verbunden, für Seyn oder Nichtseyn kämpfen. Nicht Unterwerfung, welche nicht allein zwecklos, sondern selbst zweckwidrig erniedrigt; nicht Unterjochung, welche als wahre Ehrensache einen ewigen Keim für Unzufriedenheit gründen müßte; sondern eine freiwillige politisch militärische Schutzverbindung der mindermächtigen Stände mit den großen Mächten; das ist es, was der teutsche Patriot wünschen kann, und was jeder mindermächtige Stand, in Gefolge der neuesten ausserordentlichen Zeitereignisse, selbst wünschen muß.

Diese Schutzverbindung muß aber, wenn sie moralisch ist, so wie Völker- und Staatsrechtlich bestehen, und ein unauflösliches Band für gemeinschaftliche Wohlfahrt gründen soll, eine freiwillige Verbindung seyn; sie muß auf vertragsmäßiger Zustimmung dessen beruhen, welcher dadurch einen gewissen Theil seiner constitutionellen Rechte, der öffentlichen Wohlfahrt und seiner darauf beruhenden eigenen Sicherheit, zum Opfer bringt.

Sollen also solche Verhältnisse in dieser Beziehung dermalen hier constituirt werden; so erfordert allerdings das rechtliche Verhältniß eben so als die unverkennbare Würde der Sache, daß diejenigen, welche ein solches Opfer bringen sollen, darüber, so wie über die Verfassung im Ganzen, mit ihren Bemerkungen zuvor förmlich gehört werden, und sodann ihre freiwillige Zustimmung erklären. Dadurch wird sich die Gründung der neuen Verfassung

sehr vortheilhaft und beruhigend, von der Stiftung des Rheinbundes unterscheiden, welcher den zu Schlachtopfern ersehenen Ständen, ungehört das TodesUrtheil publicirte.

Es ist demnach um so weniger zu bezweifeln, daß Großmuth und Gerechtigkeitsliebe über jede Opposition gegen die Zulassung der vormals mediatisirten Reichsstände zu den Verhandlungen über die teutsche Constitution siegen werden, als die Reichsstädte ebenwohl darüber gehört werden sollen, und man gar nicht daran zweifeln kann, daß, nachdem der Rheinbund vernichtet ist, den nur durch denselben und für dessen Dauer politisch getödteten Reichsständen, dermalen eine Repräsentation am künftigen Bundestage wieder verstattet werden wird.

Bei einer solchen freiwilligen politisch militärischen Anschließung mindermächtiger Reichsstände an die Staaten großer Mächte müßten denn folgende Hauptgrundsätze fest bestehen:

I. Die schützende Macht erkennt für die Schutzverwandten die in der Constitution durch den Bund zuerkannte und garantirte persönliche Unmittelbarkeit.

II. Der Schutzherr erkennt für die Schutzverwandten das gleichmäßig constitutionell versicherte Eigenthum ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, mit allen daraus fließenden Rechten und Renten.

III. Es wird überhaupt den Schutzverwandten kein anderes Opfer zugemuthet, als welches der einzige reine Zweck, die Wohlfahrt des Vaterlands erheischt, und welches in der allgemeinen teutschen Constitution so genau bestimmt und bezeichnet wird, daß

IV. niemals eine extensive Interpretation Statt finden kann, sondern in allen nicht namentlich und speciell als Ausnahmen bezeichneten Fällen, die Regel für die Beschützten bleibt.

V. Alles dies unter Verbindung mit der Constitution in deren engstem Umfang und unter Garantie der Gesammtheit des teutschen Staatenbundes. Es sey vergönnt, jeden dieser einzelnen Grundsätze in seinen Motiven und Folgerungen etwas näher zu zergliedern.

In Ansehung des 1sten, nämlich Erhaltung der persönlichen Unmittelbarkeit, enthält selbst die Rheinbundes-Acte keine entgegnende Bestimmung, und nur der gesetz- und rechtslose Zustand, welcher Folge derselben war, konnte eine Ausdehnung bis zu diesem Grade der Unterjochung bewirken. Sonst enthält die ältere teutsche Verfassung mehrere Beispiele, daß teutsche Reichsstände mit größeren Staaten in engere Verbindung traten, deren Gesetze annahmen, und einen Beitrag zu Unterhaltung des Militärs zahlten, ohne deswegen Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen zu verlieren. Es ist dieses ein unveräusserliches Vorrecht der Reichsstände, welches solchen mächtigen Schutzherrn eben so wie dem Ganzen wohl nützen, aber niemals schaden kann.

In Gefolge dieser Motiven kann man also wohl mit völligem Grunde annehmen, daß den vormals mediatisirten Reichsständen wieder ein verhältnißmäßiger Antheil an der teutschen NationalRepräsentation gestattet, und dabei wie billig die vorige Modalität der rechtmäßigen Verfassung, zum Grunde gelegt werden wird. Findet dieses aber in Ansehung des Bundestages Statt, so wird es in Ansehung der Kreistage um so weniger einem Bedenken unterworfen seyn. Es folgt ferner sowohl hieraus, als aus den folgenden Grundsätzen, daß die Schutzverwandten vor wie nach auf die Prädicate: Bundesstände, Kreisstände, regierende Herren u. s. w. Anspruch haben.

Die selbstständige Autonomie, frei von Einmischung und Bestätigung eines Oberen, ist nicht minder ein dar-

aus fließendes, köstliches, und zu Erhaltung des Familienglanzes ganz unentbehrliches Recht. Der Staat selbst ist dabei interessirt, dieses Recht zu gewähren und aufrecht zu erhalten; denn ohne dasselbe würden seine Schutzverwandten bald nicht mehr zu einer ihrem Standpunct angemessenen Existenz qualifizirt, und nicht mehr im Stande seyn, sowohl dem Bunde als dem schützenden Staate das zu leisten, was Zweck der Schutzverbindung ist.

Es folgt eben so daraus das Recht, durch seines Gleichen in peinlichen Fällen gerichtet zu werden; ferner in persönlichen Fällen der Gerichtsstand vor dem Bundesgericht: wogegen dann in Realsachen (vorbehaltlich der Appellation an das Obergericht des Kreises, und der Pflichtentlassung der Richter für solche Fälle) das Gericht der 2ten Instanz der Schutzverwandten eben so jetzt wieder für competent erklärt werden könnte, als solches sonst in Teutschland verfassungsgemäß war.

Persönliche Freiheit zu allen Handlungen, welche dem Zwecke der Constitution nicht widerstreben, versteht sich dabei für die Schutzverwandten und deren Familien wohl von selbst. Dieser Bundeszweck kann aber kein anderer seyn, als Erhaltung der äusseren Ruhe und Unabhängigkeit, und die Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen, so wie des Ganzen. Daß mit diesem gesegneten Zwecke des Bundes, Alles, was als erläuternde Beispiele unter dem ersten Grundsatz bemerkt worden ist, nicht im Widerspruch stehet, vielmehr verhältnißmäßig förderlich dafür ist, kann einem unbefangenen Urtheile nicht entgehen. Eben so gerecht und zweckmäßig ist der zweite Grundsatz: daß den beschützten Ständen von dem schützenden Staat das Eigenthum ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, nebst allen daraus fließenden Befugnissen zu versichern sey.

Dieser Grundsatz steht mit dem vorbemerkten Bundeszwecke nicht im geringsten im Widerspruch; er ist vielmehr ganz dazu geeignet, um Herrn und Unterthanen um so viel inniger und fester an das Interesse des schützenden Staats zu knüpfen, ja es ist dieser Grundsatz, die neu gebildete Souverainetät abgerechnet, sogar in der rheinischen BundesActe beibehalten worden.

Auch aus diesem Hauptgrundsatz folgen viele wichtige Resultate, deren ich hier nur einige anführen will. Die Beschützten bleiben z. B. hiernach unbezweifelt Landesherrn, und behalten die innern Regierungsrechte dem allgemeinen Bundes- und Staats-Zweck allein untergeordnet. Sie haben in Ansehung jedes Rechts und Einkommens, welches für den Bundes-Zweck an den Schutzherrn nicht namentlich und ausdrücklich überlassen wird, die Vermuthung für sich. Der vitiose Besitz des Rheinbundes konnte niemals ein entgegengesetztes Recht begründen; kann also noch weniger jetzt, nach feierlicher Entsagung auf diesen Bund, dafür angeführt werden. Die Gesetze, Verfügungen, oder durch höhere Gewalt veranlaßten Verträge, welche während der Dauer des Rheinbundes, unter mancherlei Vorwand, solche aus dem LandesEigenthum fließende Rechte und Renten entweder schmälerten, oder ohne vollkommene Entschädigung ganz entzogen, müssen jetzt ihre Kraft verlieren.

Alles dies sind Grundsätze und Folgerungen, welche mit dem Bundeszweck in der innigsten Harmonie stehen; denn ohne sie kann die innere Ruhe und Zufriedenheit nicht bestehen, welche die mächtigste Stütze und Kraft der Staaten bildet.

Der 3te Grundsatz, daß den mindermächtigen Ständen, welche einem mächtigen Schutzherrn für den Zweck des Bundes sich anschließen, keine weiteren Verzichte

und Opfer angesonnen werden können, als diejenigen, welche dieser Zweck bedingt und erheischt, folgt aus der Natur der Sache.

Der Beschützte würde also

A. der schützenden Macht einen Beitrag an Mannschaft zu dem stehenden Heere und zur Landwehr, nach dem in Gefolge der allgemeinen Constitutution eingeführten Maasstabe zu liefern haben.

B. Einen Beitrag an Geld zu Unterhaltung dieses Contingents; dessen Bestimmung man von der künftigen allgemeinen Constitution hofft.

C. Sowohl in dieser Hinsicht, als zum Zwecke engerer Verbindung für die allgemeine Wohlfahrt, könnten die Schutzverwandten, als geborne und verpflichtete ausschließliche Vertreter ihrer Unterthanen, das RepräsentationsRecht ihrer Territorien, Angehörigen und Unterthanen ausüben.

D. Auch in Ansehung anderer gemeinnützigen Landesanstalten, könnten und würden sie sich billig manchen Einrichtungen der schützenden Macht anschließen, und selbst verhältnißmäßig dazu beitragen.

E. Assimilirung des beschützten Landes, mit der Gesetzgebung der SchutzMacht.

F. Anerkennung der 3ten Instanz nach den Grundsätzen der Constitution.

Der Zweck sub. A. könnte mit einer gewissen Rücksicht für die Schutzverwandten, solchergestalt füglich erreicht werden, daß denenselben erlaubt würde, eine bestimmte Anzahl Recruten in ihrem Lande auszuheben, jedoch mit der Pflicht, dabei ganz nach den allgemeinen ConscriptionsGesetzen zu verfahren.

Ad B.) Der Geldbeitrag zu Unterhaltung dieses Contingents in Friedenszeiten könnte füglich auf ein der

SchutzMacht, der zu stellenden Truppenzahl angemessen, zu zahlendes Aversionalquantum bestimmt, dessen Repartition und Erhebung aber dem schutzverwandten Landesherrn überlassen werden. In Kriegszeiten wären die Beschlüsse der Bundesversammlung und die darauf gegründeten Verfügungen der schützenden Macht, Maasstab der Leistungen, deren Vollziehung jedoch ebenfalls dem Landesherrn bliebe. Diese werden alsdann es sowohl ihrem eigenen wahren Interesse, als denen wenigstens dermalen sehr veränderten Verhältnissen in Teutschland wohl angemessen finden, ihre Unterthanen bei den deßfallsigen Steuerleistungen durch einen angemessenen Beitrag aus ihren eigenen Mitteln zu unterstützen. Ein jeder Schutzverwandter, welcher der Vortheile eines großen Staats und der Wohlthaten einer gerechten und humanen Verfassung in Friedenszeiten sich erfreut hätte, würde überhaupt durch Dankbarkeit und eigenes Interesse aufgefordert, für den Bund im Ganzen, und für die Schutz-Macht insbesondere, Gut und Blut zu wagen, bei drohender Gefahr bereit seyn.

Ad C.) Können die Schutzverwandten zwar für ihre Person niemals Landstände werden; denn ihre persönliche Unmittelbarkeit mit allen daraus fließenden Folgen, ist ein unveräusserliches Recht, nach welchem selbst ihre spätesten Nachkommen noch aus jedem politischen Grabe, ihre, nach Gerechtigkeit strebende Hände empor strecken müßten. Sie müssen also Bundes- und Kreisstände seyn und bleiben. Sobald sie aber in Ansehung der Gesetzgebung und vieler gemeinnützigen Institute, ferner in Ansehung der Militär- und SteuerVerfassung der schützenden Macht sich anschließen, so müssen sie berechtigt seyn, ihre dabei so hoch interessirten Unterthanen, bei Kreistagen und anderen Versammlungen selbst oder durch einen ihrer Abgeordneten, nach deren wesentliche

Rechte schützenden Grundsätzen, vertreten zu lassen. Dieses werden sie alsdann mit Treue und Gewissenhaftigkeit bewirken. Nur das allgemeine Wohl des teutschen Vaterlandes ist ihr Wunsch, das Ziel ihrer Bestrebungen. Wo sie dazu wirken können, da sind sie gern thätig, und daß sie in diesem Falle und für diesen Zweck auch patriotische Opfer bereitwillig bringen, haben sie durch ihr bisheriges Benehmen, durch ihre bescheidenen Forderungen, und durch ihre freiwilligen Erbietungen für das allgemeine Wohl, hinlänglich bewiesen.

Ad D.) Bietet ein großer Staat von mehreren Millionen in Ansehung der öffentlichen Sicherheits- und SanitätsAnstalten ꝛc. allerdings große Hülfsmittel und Vortheile dar, welche manchem kleinen Lande nach der Natur der Sache nicht eigen seyn können. Je größer also die SchutzMacht ist, desto größer sind die Vortheile, welche ihre Verhältnisse in dieser und anderer Hinsicht darbieten. Eben daraus folgt aber auch, daß die im Rheinbund constituirte Verbindung verschiedener minder mächtigen Gebiete mit anderen eben wohl minder mächtigen, dem dermaligen wahren Zwecke des teutschen Bundes nicht allein nicht entsprechen kann, sondern auch in Ansehung der persönlichen Verhältnisse durchaus unerträglich ist. Begeben sich hingegen minder mächtige Stände unter den engern Schutz großer Mächte; so ist es alsdann rathsam und selbst Pflicht für sie, den größeren LandesInstituten der SchutzMacht sich anzuschließen, und zu deren Bestand einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

Ad E.) Eben so werden sie es als einen wesentlichen Vortheil für sich und für ihre Unterthanen ansehen, die Gesetzgebung der schützenden Macht an die Stelle des bisher geltenden römischen oder gemeinen Rechts einzu-

führen. Dieß folgt auch zum Theil schon aus der Verbindung mit der dritten Instanz. Jedoch ist es damit keineswegs unvereinbarlich, vielmehr mit jeder RechtsVerfassung verträglich, daß auch Landes- und Ortsstatuten und einzelne unter der ReichsVerfassung gerichtlich anerkannte, oft sehr tief in das PrivatEigenthum eingreifende Gewohnheiten, wenigstens so lange mit dem Vorzuge, welchen ihnen die vormalige Reichs- und LandesVerfassung gewährte, bestehen können, bis ruhigere Zeiten und mehr consolidirte Verfassung einst ein allgemeines teutsches Gesetzbuch gewähren.

Ad F.) Die Anerkennung der dritten Instanz bei der SchutzMacht beruhet überhaupt noch auf der Vorfrage, ob Teutschland wieder Kreise, und mit diesen Kreisgerichte erhält? Dieses scheint freilich in vieler Hinsicht sehr wünschenswerth. In jedem Falle wäre es aber wohl billig, und der Analogie der vorigen Verfassung entsprechend, den mindermächtigen Ständen ein PräsentationsRecht zu dem Gericht dritter Instanz zu verstatten. Auf 50/M. Seelen könnte ein Präsentations-Recht radicirt, und zu dem Zwecke das Zusammenzählen einer größeren oder geringeren Seelenzahl verstattet werden. Sowohl der leichteren Unterhaltung, als der zweckmäßigeren Organisation und angemessenen Thätigkeit wegen, wäre es übrigens zu wünschen, daß als Minimum für die Bildung eines solchen Gerichts dritter Instanz eine Seelenzahl von 500/M. Seelen angenommen und festgesetzt würde.

In unzertrennlicher Verbindung mit diesem Gegenstande stehen die Gerichte zweiter Instanz, deren Befugniß selbst die rheinische BundesActe ohne alle Ausnahme und Beschränkung ihren Opfern zuerkannte.

Es scheint dabei allerdings wohl, als werde ein bestimmter Umfang von Gebiet, und eine gewisse Zahl von

Unterthanen erfordert, um ein zu Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz geeignetes Gericht bilden zu können. Dieser Maaßstab ist jedoch für diesen Fall nicht unbedingt richtig, dern nicht selten hat ein Fürst oder Graf, dessen Land nur 10/M. Seelen hat, von Domainen rc. mehr reines Einkommen, und ist in der Lage die Staatsdiener besser zu besolden, als ein anderer bei 20/M. Seelen. Auch spricht die Erfahrung unter der ältern Verfassung gegen die Nothwendigkeit eines solchen Maaßstabes, denn noch jetzt existiren mehrere, unter dem Rheinbund für eine geringere Population gegründete Gerichte zweiter Instanz, in zweckmäßiger Form. Billig würden sodann nicht allein mehrere Linien eines Gesammthauses, sondern auch mehrere fürstliche und gräfliche Häuser, deren Besitzungen mit einander in Grenzverbindung stehen, ein solches Gericht gemeinschaftlich errichten können.

Eben so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Landesherrn an ihre JustizCollegien Promotoriales und andere in die Justiz nicht eingreifende Weisungen erlassen können. Die Oberaufsicht der dritten Instanz bleibt ja dabei immer vorbehalten. Endlich versieht es sich wohl von selbst, daß solche Gerichte allein den Nahmen dessen oder deren führen müssen, welche sie gründen, welche auch die Richter anstellen und besolden. Einer grossen SchutzMacht wird es ohnehin sehr gleichgültig seyn, ob in der Bezeichnung des Gerichts ihres Nahmens mit gedacht wird, oder nicht.

So wie nun die Justiz in zweiter Instanz durch solche gehörig organisirte eigne Behörden der Landesherrn verwaltet werden müßte, eben so könnte auch die Landespolizei durch deren Regierungen verwaltet werden. Mehrere Fürsten und Grafen, deren Gebiete zusammenhängend

sind, könnten auch in dieser Hinsicht sich verbinden. Jedoch, wie sich von selbst versteht, alles nach den Gesetzen des Bundes und assimilirt den organischen Einrichtungen der SchutzMacht. Als Maaßstab hierbei könnte wohl dienen, daß auf die Schutzmacht diejenige höchste Regierungs- und Polizeigewalt überginge, welche sonst Kaiser und Reich, sodann die Kreise übten, alles Uebrige aber müßte den schutzverwandten Landesherrn unter der neuen Constitution eben so, wie unter der deutschen Reichsverfassung verbleiben.

Bestimmt hat man hier also der schützenden Macht alle diejenigen Rechte und Gewalt beigelegt, welche der Bundeszweck erheischt. Alle diese Befugnisse und Mittel für die Wohlfart des Ganzen zu wirken, in möglichst starken und kräftigen Händen vereint zu sehen, muß jeder wünschen, dessen Vaterlandsliebe nicht von Egoismus, gleich einer schönen Blume vom Unkraut unterdrückt ist. Sobald man aber über diese Grenzen hinausgeht, und von einzelnen Ständen, oder gar von einzelnen Individuen eines Standes willkührlich Opfer fordern will, welche der allgemeinen Wohlfart völlig fremd, und zur Erreichung des Bundeszwecks durchaus nicht erforderlich sind; so verlezt man die Gerechtigkeit, würdigt die heiligsten NationalZwecke zu leerem Vorwand herab, und legt den Grund zu ewiger Unzufriedenheit. Deßwegen hat man oben sub IV bemerkt, daß eine extensive Interpretation der Opfer welche mindermächtige Stände der allgemeinen Wohlfart bringen, niemals Statt finden dürfe, sondern in allen nicht namentlich und speciell als Ausnahmen bezeichneten Fällen, die Regel vor wie nach für die beschützten Stände bleiben müssen. In dieser Hinsicht ist, um jeder Contestation, und jeder Willkühr in Zukunft vorzubeugen, so wie um das Sort der mindermächtigen Stände zu sichern, kein anderes Mittel übrig,

als daß in Ansehung aller Rechte und Renten, die Regel für die Landesherrn ausgesprochen wird, und nur Ausnahmsweise der schützenden Macht diejenigen Befugnisse zugewiesen werden, welche namentlich und speciell als zu Erreichung des Bundeszwecks unentbehrlich bezeichnet werden. So ist z. B. das Verhältniß des Hauses Hessen, Rheinfels, Rothenburg gegen Churhessen. Was Churhessen als Oberherr der so genannten Rothenburgischen Quart sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, das alles wird, selbst von den rühmlichst bekannten Churhessischen Justitzgerichten ohne weiteres HessenRothenburg zuerkannt. Sobald man sich hierbei auf ein Specialisiren dessen, was die mindermächtigen Stände behalten sollen, einlassen will, so ist es unmöglich, rücksichtlich der Verschiedenheit der Verfassungen vollständig zu seyn. Es würde also wenigstens der Willkühr einzelner Staatsdiener Raum gelassen, welche auch bei dem besten Willen und den großmüthigsten Absichten des schützenden Staats, hier und da nicht ganz zu vermeiden seyn möchten. Also nicht durch solche, sehr mißliche und unvollständige Specialisirungen, sondern nur durch feste, umfassende, über jede Mißdeutung der Hofpublicisten erhabene Grundsätze, kann hier geholfen, nur auf diesem Wege kann beglückender Schutz, Zufriedenheit, Sicherheit des Eigenthums, und innere Ruhe für die Zukunft gegründet werden.

Solche Grundsätze wären z. B.

1. Für die Landesherrn, welchen in der Constitution das Eigenthum ihrer Fürstenthümer oder Grafschaften mit allen daraus herzuleitenden Ausflüßen versichert ist, soll in allen Fällen, und für alle, dem Schutzherrn in der Constitution als Ausnahme namentlich nicht zugewiesenen Befugnisse, die Regel ferner verbleiben; so daß in allen solchen Fällen, sowohl von Staats- als Justitzbehörden für sie in-

terpretirt, und sie, bis zum Beweis, daß die Ausnahme in der Constitution buchstäblich begründet ist, bei dem Besitze und dem Rechte jener Befugnisse geschützt werden sollen.

2) Jene für die Schutzherren namentlich constitutirten Ausnahmen abgerechnet, steht also den Landesherrn übrigens der Genuß aller Rechte zu, welche sie unter der deutschen Reichsverfassung auf ihren Besitzungen ausübten, dieselben mögen nun zu den Regalien gerechnet werden oder nicht.

3.) Ueberhaupt wären also die Jahre 1800 und 1805 als NormalJahre des status quo anzunehmen. Was damals in die Kassen der Landesherrn floß, muß auch ferner in dieselben fließen. Diese Renten beruhten auf Verfassung, auf Gesetzen, auf Verträgen und Landes-Recessen, auf Reichsgerichtlichen Entscheidungen u. s. f., also auf lauter Titeln, welche jede Beschwerde und jeden Mißbrauch ausschließen. Warum wollte man gegen eine Erfahrung von mehr als einem Jahrhundert alles umgestalten? und einer Neuerungssucht fröhnen, welche aus der Büchse Pandorens, aus dem Lande hervorgegangen ist, dessen Glück, Ruhe und Moralität durch solche Umformungen wahrlich nichts gewonnen haben! Billig sind dagegen allerdings mancherlei Stipulationen zum Besten der SchutzMacht z. B. das VorkaufsRecht in Ansehung der Bergwerksproducte, welche zu MünzMetallen geeignet sind; also Gold, Silber und Kupfer. Wollte man dieses VorkaufsRecht weiter ausdehnen; so würde durch diese, zum Wesen des Staats nicht gehörige Ausdehnung, die Industrie offenbar leiden.

Eben so gienge auch aus dem Begriffe des garantirten LandesEigenthums hervor, daß die Landesherren die

Land- und WasserZölle, welche sie in den NormalJahren besessen haben, ferner beziehen würden. Allerdings müßten sie bei der Anwendung dieses Rechts, den höhern allgemeinen StaatsAbsichten, Rücksichten und Normen der SchutzMacht folgen, auch wenn es GrenzZölle sind, solche allenfalls abtreten, jedoch nur gegen vollkommene Entschädigung. Doch man geht gegen die Absicht dieser Darstellung der wahren Verhältnisse zu sehr ins Detail über. Nur GrundPrinzipien wollte man aufstellen; nur die aufrichtige Bereitwilligkeit der vormals mediatisirten ReichsStände, sich jeder gerechten, allgemeinen und gleichförmigen Verfügung zu Teutschlands Wohl zu unterwerfen, wollte man wiederholt betheuern.

Sind diese Verfügungen allgemein, für alle ReichsStände, welche unter der alten einzig rechtmäßigen Constitution auf gleicher Stufe standen, auch jetzt wieder gleich; sind sie da, wo sie Opfer erheischen schonend, bestimmt, und über jede der öffentlichen Wohlfart nicht allein fremde, sondern als die innere Ruhe störend, höchst schädliche Willkühr erhaben; dann bleibt, wie ich oben sub v bemerkte, nur noch der Wunsch übrig, daß die constitutionelle Garantie, eine solche gerechte Verfassung noch den spätesten Nachkommen sichern möge.

Der Teutsche, welchem seine alte Verfassung mit Recht theuer war, und welcher in seinem Kaiser Franz einen Vater liebte und verehrte, kann sich nicht von dem Gedanken trennen, auf Allerhöchst dessen gesalbtem Haupte wieder die deutsche Kaiserkrone, und in dieser die Herstellung der Würde der Nation für die Gegenwart, verbunden mit der sichersten Bürgschaft für die Zukunft zu erblicken.

Glücklich werden sich dann alle, und doppelt glücklich werden sich diejenigen preisen können, welche in

Friedrich Wilhelm dem Gerechten, in Zukunft noch ihren besondern Schutzherrn verehren, und an den allgemeinen Anordnungen einer Regierung Theil nehmen können, welche sich durch Weisheit, Consequenz und Humanität auszeichnet.

Der Bundestag wird dann die Constitution im Ganzen ausführen und bewachen, und bei einem wohl organisirten Bundesgerichte wird jeder Stand für Klagen über verletzte Constitution Recht und Schutz finden.

Einer solchen Constitution werden die im Rheinbunde ohne ihre Einwilligung aufgeopferten Reichsstände mit froher Bereitwilligkeit jedes, durch das Wohl des Vaterlands bedingte, und nach dem Maasstab einer gerechten Gleichheit geforderte Opfer bringen; sie werden von keinem ihrer Mitstände in diesen Beweisen ächter Vaterlandsliebe übertroffen werden; sie werden den großen Monarchen, welche ausser der allgemeinen Garantie des ganzen Bundes sie und ihre Unterthanen noch unter ihren besonderen Schutz nehmen wollen, thätig beweisen: daß sie in eben dem Grade fähig sind, Dankbarkeit, Ehrfurcht und innige Huldigung darzubringen, als sie unfähig waren und stets seyn werden, unverdiente Kränkungen, persönliche Herabwürdigungen und Vernichtung ihres und ihrer Unterthanen Wohlstandes, mit knechtischer Erniedrigung ohne empörtes Gefühl zu ertragen.

Möge eine glückliche Zukunft die tiefen Wunden heilen, welche die vergangenen neun Jahre ihrem, ihrer Familie und Unterthanen Wohlstand geschlagen haben!

Wien 15. März 1815.

V.

Note

des Herrn Geheimen-Raths von Gärtner, als Bevollmächtigten vieler teutschen Fürsten und Grafen, die durch den rheinischen Bund andern teutschen Fürsten als Standesherren untergeordnet wurden, an die Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, betreffend die Beschleunigung einer teutschen Staats- und Bundesverfassung, insbesondere die Wiederherstellung des Rechtszustandes von 1806, und die Errichtung eines allgemeinen höchsten Gerichtes; datirt Wien den 21. März 1815.

Als im Jahr 1813 der ersehnte Zeitpunkt der Befreiung des unterjochten Vaterlandes nahte, haben diejenigen Reichsstände, welche ein Opfer des Rheinbundes geworden waren, es auf das Neue, sowohl durch Geduld in fortwährenden Leiden, als durch freiwillige Erbietungen und möglichste Aufopferungen, thätig bewiesen, daß die Rettung und das Wohl des Vaterlandes das höchste Ziel ihrer Wünsche ist.

Die dermalige unvermuthete Erscheinung Napoleons in Frankreich, und die daraus folgende gegründete Besorgniß der Nothwendigkeit eines neuen Krieges gegen Revolutions-Wuth und Raubgier, hat ihren ächten Patriotismus wieder in gleichem Grade entflammt. Mit diesem unauslöschlichen Hochgefühl für teutsche Freiheit, Sicherheit und Nationalität, verbinden sie aber auch den gerechten Wunsch, daß ihnen wenigstens durch vorläufige, gerechte und wesentliche Verfassungspunkte in Ansehung des Vermögens die Möglichkeit wieder gewährt, und in Ansehung des constitutionellen Einflußes derjeni-

ge Standpunkt wieder angewiesen werden möge, welche vereint allein sie in den Stand setzen können, für die ihnen gewiß heilige Sache in dem ausgezeichneten Grade zu wirken, zu welchem sie durch ihren Patriotismus und durch ihren Stand sich berufen achten.

Die Pflicht fürs Vaterland, von welcher sie so ganz durchdrungen sind, gebietet ihnen dabei, durch Unterzeichneten, ihren Hauptbevollmächtigten, eben so ehrfurchtsvoll als dringend vorstellen zu lassen: daß Teutschland größtentheils erschöpft und verarmt ist; daß also neue Opfer allerdings sehr schwer fallen müssen, daß in manchen Staaten die Unterthanen, leider! in der schmerzlichsten Opposition mit den Regierungen leben; daß der Geist, welcher im Jahr 1813 der heiligen Sache den Sieg verschaffte, hier und da in eben dem Grad vermindert ist, als die darauf gegründeten Hoffnungen unerfüllt blieben; daß dieses besonders da der Fall ist, wo nach Entsagung auf den Rheinbund, dessen Folgen bisher noch fortbestehen. Alles dieses sind notorische, höchst folgenreiche Thatsachen. Was belebte aber im Jahr 1813 die Teutschen aller Stände und jedes Alters zu solchen Thaten, zu solchen ausserordentlichen, mit Freude dargebrachten Opfern? Ganz unverkennbar nur der Haß gegen ihre Unterjocher, und die Hoffnung, für sich und ihre Nachkommen eine gerechte, gesicherte, alle Stände gleich beruhigende, und dem ächten Nationalgeist entsprechende Constitution wieder zu erringen.

Der erste mächtige Beweggrund lebt in dem Busen jedes unverdorbenen Teutschen fort, und ist bei der erneuerten Gewißheit, daß wenn je Napoleon wieder seinen ehemaligen Einfluß in Frankreich erlangen sollte, Teutschland niemals Friede, Ruhe und Wohlstand hoffen kann, zu noch lebhafterer Ueberzeugung gediehen. In

Ansehung des 2ten Beweggrundes aber müssen sie aus obenbemerkten Gründen besorgen, daß derselbe dermalen nicht so wie im Jahr 1813 wirken wird.

Wird aber für alle Teutschen der Rechtszustand, auf welchem vor 1806 ihre innere Ruhe und ihr Wohlstand beruhte, wieder hergestellt; werden auf diese allein dauerhafte Basis die Grundzüge einer Alle gleich beglückenden Verfassung gegründet; wird diese Verfassung sofort möglichst in Thätigkeit gesetzt, und durch organische Institute, insbesondere durch ein allgemeines höchstes JustizGericht gesichert; dann werden alle Teutschen zufrieden seyn, und sich in dem Wunsche vereinigen: daß die teutsche Kriegsmacht, auf welcher die äussere Sicherheit beruht, nebst allen Mitteln zu dem wichtigsten Zwecke der VaterlandsVertheidigung, in möglichst starken Händen vereinigt seyn möge.

In frohen, glücklichen, einer solchen Verfassung treu ergebenen Unterthanen werden dann alle rechtmäßigen und gerechten Regierungen ihr eignes Glück, ihre unverletzliche Sicherheit und den schönsten Lohn der Weisheit und Gerechtigkeit finden.

Indem der Unterzeichnete mit der einleuchtenden Bemerkung schließt, daß die gerechten Ansprüche seiner Herren Committenten mit allen diesen ächten NationalZwecken nicht im geringsten im Widerspruch, vielmehr damit als befördernde Mittel in der innigsten Verbindung stehen, fühlt er sich glücklich, die Versicherung seiner unwandelbarsten Verehrung hierbei erneuern zu können.

Franz von Gärtner,
Geheimerrath und bevollmächtigter Abgeordneter des größten Theils der durch den Rheinbund mediatisirten Reichsstände.

VI.
Schreiben

des kaiserlich-östreichischen Staats und Conferenz-Ministers, auch Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Fürsten von Metternich, an die Frau Fürstin von Isenburg, wegen Aufhebung der bisherigen Abhängigkeit des Fürstenthums Isenburg von dem General-Gouvernement zu Frankfurt; datirt Wien den 15. Febr. 1815.

Durchlauchtige Fürstin!

Es gereicht mir zum Vergnügen, Euer Liebden anzeigen zu können, daß die kaiserlich-östreichische Regierung einverständlich mit der königlich-preussischen, dem von Hochdenselben gestellten Ansuchen, wegen Aufhebung der bisherigen Abhängigkeit der fürstlich-isenburgischen Landesverwaltung von dem General-Gouvernement zu Frankfnrt, unbeschadet jedoch der möglichen Bestimmungen des Congresses, zu willfahren beschlossen habe, und daß darüber das Nöthige an den Freiherrn von Hügel ergehet.

Ew. Liebden werden, wie ich mir schmeichele, überzeugt seyn, daß es mir höchst angenehm war, zu dieser von Ihnen gewünschten Maasregel beizutragen, und bei dieser Gelegenheit die Versicherung der vollkommenen Verehrung genehmigen, mit der ich die Ehre habe zu seyn

Wien am 15. Febr. 1815.

Ew. Liebden
gehorsamster Diener.
Fürst von Metternich.

An Ihro der Frau Fürstin von Isenburg Liebden, zu Wien.

VII.

Pro Memoria

des Herrn Grafen von Bentinck, an die 32 vereinigten teutschen unabhängigen Fürsten und freien Städte, um als souverainer Besitzer von Inn und Kniphausen, in den Verein derselben aufgenommen zu werden, datirt Wien den 20. Febr. 1815.

P. M.

Auf Veranlassung der in der königlich-preussischen Note vom 4. d. M. enthaltenen Vorschläge, alle teutsche Fürsten und Stände, die bisher noch keinen Antheil an den Berathungen über die künftige Verfassung des teutschen Vaterlandes genommen hatten, sobald diese Berathungen wieder anheben würden, einzuladen, daran mittelst einer durch Sie selbst aus Ihrer Mitte zu erwählenden Deputation Theil zu nehmen (nehmen zu lassen);

und da bereits zuvor sich hier ein hochansehnlicher Verein von Fürsten und Ständen gebildet, um, in Gemäßheit des pariser Friedens, ihre durch dessen sechsten Artikel anerkannte Unabhängigkeit, und den ihnen zukommenden Antheil an den Berathungen über die künftige teutsche Verfassung zu behaupten und (welcher) in der in diesem Sinn verfaßten Note vom 16. Nov. v. J. allgemeine Grundsätze aufgestellt hat, die mit den Gesinnungen und Ansichten des Unterzeichneten völlig übereinstimmen;

glaubt derselbe nicht länger anstehen zu dürfen, in seiner Eigenschaft als Besitzer der freien souverainen Herrlichkeit Inn und Kniphausen, seine Beistimmung hiermit dergestalt zu erklären, als wenn gedachte Note auch in seinem Namen unterschrieben und übergeben worden wäre.

Demnach hat Unterzeichneter die Ehre, Ew. Excellenzen und allerseits hochzuverehrenden Herrn Bevollmächtigten obenbenannter vereinigter Fürsten und Stände zu melden, daß er nicht nur zu förmlicher Bestätigung dieses Beitritts, sondern auch zu fernerer Theilnahme an den, künftig von diesem verehrlichen Verein nöthig zu erachtenden Schritten Jemand zu bevollmächtigen Willens ist.

Welches Unterzeichneter, so wie die Versicherung seiner allervollkommensten Hochachtung, zu genehmigen bittet

Wien, den 20. Febr. 1815.

W. F. Graf von Bentinck,
des h. r. R. Graf und Souverain
von Inn und Kniphausen.

Aufschrift.

An Ihre Excellenzen und allerseits hochzuverehrende Herren Bevollmächtigte des hochansehnlichen Vereins teutscher Fürsten und Stände, in

Wien.

Anmerkung des Herausgebers.

Bis zu dem 1. April 1815 war auf vorstehendes Pro-Memoria, wenigstens eine schriftliche Antwort noch nicht erfolgt.

VIII.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands.

Seit dem im December 1814 gefertigten Verzeichniß der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands (oben Bd. I., Heft 1, S. 94 ff.), hat sich in Absicht auf diesen Verein Folgendes ereignet.

Der Fürst von Oranien Nassau, souverainer Fürst der vereinigten Niederlande, seit dem 16. März 1815 König der Niederlande, ist zwar mit Preussen über die Abtretung seiner teutschen Stammländer an diese Macht übereingekommen, blieb aber dessen ungeachtet Mitglied des genannten Vereins, wegen des ihm für jene Länder überlassenen Großherzogthums Luxenburg.

Der Herzog von Holstein Oldenburg trat noch im December 1814 dieser Verbindung bei.

Eben so der souveraine Fürst von Lichtenstein im Februar 1815.

Drei Andere machten förmliche Anträge, wegen Aufnahme in diesen Verein, konnten solche aber bis jetzt nicht erwirken:

1) der Herr Fürst von der Leyen, in einer Note vom 16. Nov. 1814, oben Bd. I. Heft. 2, S. 60.

2) der Herr Graf von Bentinck, als souverainer Besitzer von Inn und Kniphausen, in vorstehender Note vom 20. Febr. 1815, S. 40.

3) die Frau Fürstin von Isenburg, nach erlangter Befreiung des Fürstenthums von dem General-Gouvernement von Frankfurt

Hieraus ergiebt sich, daß der erwähnte Verein jetzt vier und dreissig Mitglieder zählt.

Wien am 1. April 1815.

IX.

Note

der Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Herrn Bevollmächtigten, betreffend theils die Bereitwilligkeit ihrer Committenten zu angemessener Militär-Leistung bei den durch Buonaparte's Einfall in Frankreich eingetretenen widrigen Verhältnissen, theils ihr Begehren einer ungesäumten, regelmäßigen Fortsetzung der wesentlichsten Grundlagen einer teutschen Bundesverfassung; datirt Wien den 22. März 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands, finden in den gegenwärtigen Zeitbegebenheiten *) eine dringende Veranlassung einstimmig zu erklären, daß ihre Committenten auch ihrer Seits vollkommen bereitwillig seyn werden, mit aller Anstrengung durch eine, ihrer Bevölkerung und ihren sonstigen Kräften angemessene Militärleistung zur endlichen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa, und zur Sicherung der Unabhängigkeit Teutschlands mitzuwirken.

Zugleich aber können sie nicht umhin, bei der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen grossen Zweckes, den lebhaften Wunsch zu erneuern, daß Teutschland nunmehr wegen seiner Zukunft, durch eine endliche und feste Vereinigung beruhigt werden möge.

*) Buonaparte's Einfall (1. März) und Fortschritte in Frankreich, u. s. w. Anm. d. H.

Sie beziehen sich deßwegen auf ihre **Noten** vom 16. Nov. v. J. *) und 2. Febr. d. J. **) nach ihrem ganzen Inhalt, und tragen demnach wiederholt darauf an, daß unverweilt die wesentlichsten Grundlagen eines, die Rechte aller Theile sichernden Bundesvertrags, in gemeinsame Berathung genommen, ein solcher Vertrag hier wirklich abgeschlossen, und in demselben nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich, im Allgemeinen bestimmt, und ihre Selbstständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den teutschen Staatsbürgern eine freie, geordnete Verfassung, durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde.

Je mehr die teutschen Fürsten und Völker so zu der vollen Ueberzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer, so wie die neuen Anstrengungen, für ihre höchsten und theuersten Interessen geleistet, und erheischt werden, — um so viel mehr werden sie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen Kampf beginnen.

Die Unterzeichneten erwarten dem zufolge mit vermehrter Zuversicht daß in einer ungesäumten Zusammenberufung der hier anwesenden Bemächtigten teutscher Staaten, die Propositionen zu den wesentlichsten Grundlagen des Bundesvertrags zur Berathung vorgelegt, so wie auch die ihrigen gehört, erwogen, und zu solchem Beschluß gebracht werden, damit alsdann die Bundesversammlung unverzüglich an dem schicklich scheinenden Ort anberaumt, und die Behörden in Thätigkeit gesetzt werden.

*) Oben, Bd. I., Heft 1, S. 72.

**) Oben, Bd. I, Heft 3, S. 127.

Die Unterzeichneten ersuchen noch Sr. ꝛc. ꝛc., den Inhalt gegenwärtiger Note zur Kenntniß Sr. kaiserl. Majestät (Sr. königl. Majestät) zu bringen, und bezeugen dem Herrn Fürsten ꝛc. auch bei dieser Gelegenheit ihre verehrungsvollen Gesinnungen.

Wien, den 22. März 1815.

Anmerkung des Herausgebers.

Diese Note ist (mit Ausnahme zweier) unterzeichnet, von allen denen Bevollmächtigten teutscher souverainer Fürsten und freien Städte, welche die darin angeführten Noten vom 16. Nov. 1814 und 2. Febr. 1815 unterschrieben haben; und ausserdem noch von einem seitdem hinzugekommenen fürstlich-lichtensteinischen Bevollmächtigten. Nur allein der großherzoglich-badische und der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte verweigerten ihre Unterschriften; wiewohl der erste vorher an der Berathschlagung und Redaction, der andere an der Berathschlagung Theil genommen hatte. Baden hatte jedoch schon Rüstungen angeordnet, in Beziehung auf Buonaparte's Unternehmungen in Frankreich. Hinterher erklärte endlich, in der Sitzung der oben genannten Bevollmächtigten vom 30. März, auch der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte mündlich seinen Beitritt zu dieser Note. Dasselbe erklärte er den östreichischen und preussischen ersten Herren Bevollmächtigten, in einer an sie erlassenen, eigenen BeitrittsNote vom 30. März 1815.

X.

Note

der Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an die königlich-baierischen und wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, wodurch diesen vorstehende Note mitgetheilt wird; datirt Wien den 23. März 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers.

Sr. fürstlichen Gnaden (Ihren Excellenzen) dem Herrn Feldmarschall Fürsten von Wrede (den Herren Staatsministern Grafen von Winzingerode und Freiherrn von Linden) ist ohne Zweifel nicht unbekannt geblieben, daß und aus welchem Grunde die unterzeichneten Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands sich veranlaßt gefunden haben, den hochverehrlichen Ministerien der kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen Höfe durch ihre unterm 16. Nov. v. J. und 2. Febr. d. J. erlassene, und hiebei abschriftlich angeschlossenen Noten den Wunsch zur baldigsten Abschliessung der teutschen Bundesvereinigung, und daß sie zu den deßfallsigen Berathungen zugezogen werden mögen, zu erkennen zu geben.

Da die gegenwärtigen Ereignisse die baldigste Abschliessung des Bundesvertrags, und das daraus hervorgehende vollkommene Einverständniß sämmtlicher teutschen Staaten noch dringender zu machen scheinen; so haben die Unterzeichneten heute die abschriftlich angebogene Note erlassen, und beehren sich, solche Sr. fürstlichen Gnaden (Ihren Excellenzen) vertrauensvoll mitzutheilen, indem sie Dieselben einladen, sich mit ihnen zu diesem großen und unaufschieblichen gemein-

schaftlichen Werke zu vereinigen, und übrigens die Versicherung ihrer verehrungsvollen Gesinnungen anzufügen.

Wien, den 23. März 1815.

(Folgen die Unterschriften, wie bei nächstvorhergehender Note in der beigefügten Anmerkung angezeigt ist.

Anmerkung des Herausgebers.

Auch an den königlich-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Münster, ward an demselben Tage eine Note erlassen, worin ihm dieselbe Note vom 22. März, wie auch zu seiner Zeit mit den früheren Noten vom 16. Nov. 1814. und 2. Febr. 1815 geschehen war, in Freundschaft mitgetheilt ward.

XI.

Note

des königlich hannöverischen ersten Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Münster, an die Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands worin derselbe sein Einverständniß mit ihrer Note vom 22. März 1815 erklärt; datirt Wien den 29 März 1815.

Indem der Unterzeichnete die von den Herren Bevollmächtigten verschiedener teutschen Fürsten und freien Städte ihm unterm 23. d. M. gemachte Mittheilung einer, von denselben den Herrn Fürsten v. Metternich und v. Hardenberg unterm 22. März übergebenen Note, als einen ihm schätzbaren Beweis des Zutrauens gegen ihn erkennt kann er nicht unbezeugt lassen, daß er mit den in sel-

bigen aufgestellten Grundsätzen, und auf die Beschleunigung einer festen teutschen Bundesverfassung gerichteten Anträgen, auf das vollkommenste einverstanden ist, und daher gern, seiner Seits nach Möglichkeit dazu mitwirken wird, daß diese Anträge baldigst in Erfüllung gehen mögen.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit um den Herren Bevollmächtigten die Bezeugung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 29. März 1815.

E. Graf von Münster.

XII.

Note

der königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, an die Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, worin sie den, in deren Note vom 22. März geäusserten Gesinnungen und Anträgen ihre Zustimmung geben, sie zu vorläufiger Besprechung einladen, und den mit Rußland und England geschlossenen Allianz Tractat mittheilen; datirt Wien den 29. März 1815.

Die unterzeichneten Congreß Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preussen haben die Note Ihrer Excellenzen der Herren Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands vom 22. d. M. ungesäumt zur Kenntniß des Königs ihres Herrn gebracht.

Se Königliche Majestät finden die in derselben enthaltene Erklärung der Fürsten:

„zur endlichen Wiederherstellung der Ruhe und Ord„nung in Europa und zur Sicherung der Unab„hängigkeit Teutschlands mit aller Anstrengung „durch eine der Bevölkerung ihrer Staaten und „ihren sonstigen Kräften angemessene Kriegslei„stung mitwirken zu wollen",

eben so sehr den Gesinnungen und der vaterländischen Denkungsart derselben entsprechend, als den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge angemessen, und tragen daher den Unterzeichneten auf, den Herren Bevollmächtigter, welche jene Note an sie gerichtet haben, zu erkennen zu geben, daß sie dieses Anerbieten mit Vergnügen annehmen, und die vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands, in Uebereinstimmung mit dem kaiserlich-östreichischen Hofe, einladen, den Verbindungen beizutreten, welche Preussen und Oestreich laut des in Abschrift anliegenden AllianzTractats mit Rußland und England *) zur Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Europa eingegangen sind, und an welchen auch die übrigen Mächte Theil nehmen werden. Um zu diesem Endzweck die kürzesten Mittel zu wählen, scheint es den Mächten am angemessensten, die im Jahre 1813 in Frankfurt geschlossenen Verträge, mit den durch die Umstände nothwendig gewordenen Veränderungen, in militärischer Hinsicht zur Grundlage anzunehmen.

Der mit der Erklärung der Fürsten zugleich geäusserte Wunsch, daß auch Teutschland jetzt, wegen seiner Zukunft, durch eine feste Verfassung beruhigt werden möge, wird von dem königlich-preussischen

*) Geschlossen zu Wien den 25. März 1815. Dieser Tractat findet sich unten abgedruckt. Anm. d. H.

Hofe in gleichem Maase gehegt. Seit dem Anfange des Congresses sind seine Bemühungen dahin gegangen, eine die äussere Unabhängigkeit und den innern Rechtszustand Teutschlands sichernde Vereinigung zu Stande zu bringen; und nichts verbürgt so sehr das Gelingen dieses Bestrebens, als die sich in der Note ihrer Bevollmächtigten aussprechende Gesinnung der Fürsten, die zur Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Anstrengungen eng an die Gründung des Bundes anschliessen, sie bundesmäsig beginnen, und ihnen durch den Bund selbst eine erhöhete Wichtigkeit für Teutschlands Völker geben zu wollen.

Die Unterzeichneten erklären daher den Herren Bevollmächtigten mit Vergnügen, daß sie durchdrungen von der Nothwendigkeit, den teutschen Bund gleich jetzt wirklich zu schliessen, und, wenn auch die nähere Ausführung ruhigern Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über seine wesentlichen Grundlagen übereinzukommen, bereit sind, ungesäumt in gemeinsame Berathung über diesen Gegenstand einzugehen.

Ueber eine Art und Form nun, wie die beiden, in der Note der Herren Bevollmächtigten und in gegenwärtiger Antwort berührten Angelegenheiten ohne Zögerung betrieben werden könnten, wünschen die Unterzeichneten sich vorläufig mit den Herren Bevollmächtigten zu besprechen, und laden sie daher ein, einige aus ihrer Mitte zu erwählen, welche sich zu diesem Endzwecke mit den betreffenden Höfen in Verbindung setzen können.

Die Unterzeichneten erneuern den Herren Bevollmächtigten bei dieser Gelegenheit die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Wien den 29. März 1815.

Fürst von Hardenberg. Humboldt.

Erhalten am 30. März.

Graf Keller.

Aufschrift.

An Ihre Excellenzen, die Herren Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands.

Anmerkung des Herausgebers.

Eine völlig gleichlautende Note an dieselben Herren Bevollmächtigten erfolgte auch von Seite des kaiserlich-östreichischen Herrn Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich.

XIII.

Erklärung

der zu Wien, theils persönlich theils durch Bevollmächtigte versammelten acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, oder ihm beigetreten sind, betreffend Napoleon Buonaparte's Einfall in Frankreich; datirt Wien den 13. März 1815.

Déclaration.

Les puissances qui ont signé le traité de Paris, réunies en congrès à Vienne, informées de l'évasion de Napoléon Buonaparte et de son entrée à main ar-

mée en France, doivent à leur propre dignité et à l'intérêt de l'ordre social une déclaration des sentimens que cet événement leur a fait éprouver.

En rompant ainsi la convention qui l'avoit établi à l'isle d'Elbe, Buonaparte détruit le seul titre légal auquel son existence se trouvoit attachée. En reparoissant en France, avec des projets de troubles et de bouleversemens, il s'est privé lui-même de la protection des lois, et a manifesté, à la face de l'univers, qu'il ne sauroit y avoir ni paix ni trêve avec lui.

Et quoiqu'intimement persuadés, que la France entière, se ralliant autour de son souverain légitime, fera incessamment rentrer dans le néant cette dernière tentative d'un délire criminel et impuissant, tous les souverains de l'Europe, animés des mêmes sentimens et guidés par les mêmes principes, déclarent, que si, contre tout calcul, il pouvoit résulter de cet événement un danger réel quelconque, ils seroient prêts à donner au Roi de France et à la nation françoise, ou à tout autre gouvernement attaqué, dès que la demande en seroit formée, les secours nécessaires pour rétablir la tranquillité publique, et à faire cause commune contre tous ceux qui entreprendroient de la compromettre.

Les puissances déclarent en conséquence que Napoléon Buonaparte s'est placé hors des relations civiles et sociales, et que, comme ennemi et perturbateur du repos du monde, il s'est livré à la vindicte publique.

Elles déclarent en même tems, que fermement résolues de maintenir intact le traité de Paris du 30 mai 1814 et les dispositions sanctionnées par ce traité, et celles qu'elles ont arrêtées ou qu'elles arrête-

ront encore pour le completter et le consolider, elles emploieront tous leurs moyens et réuniront tous leurs efforts pour que la paix générale, objet des voeux de l'Europe, et but constant, de leurs travaux ne soit pas troublée de nouveau, et pour la garantir de tout attentat qui menaceroit de replonger les peuples dans les désordres et les malheurs des révolutions.

La présente déclaration, insérée au protocole du congrès réuni à Vienne dans sa séance du 15 mars 1815, sera rendue publique.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris. A Vienne, le 13 mars 1815.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.

Autriche.
Le prince de Metternich.
Le baron de Wessenberg.

Espagne.
P. Gomez Labrador.

France.
Le prince de Talleyrand.
Le duc de Dalberg.
Latour du Pin.
Le comte Alexis de Noailles.

Grande-Bretagne.
Wellington. Clancarty.
Cathcart. Stewart,

Portugal.
Le comte de Palmella.
Saldanha.
Lobo.

Prusse.
Le prince de Hardenberg.
Le baron de Humboldt.

Russie.
Le comte de Rasoumowsky.
Le comte de Stackelberg.
Le comte de Nesselrode.

Suède.
Löwenhielm.

XIV.

Betrachtung

über vorstehende Erklärung der acht Mächte, Napoleon Buonaparte's Einfall in Frankreich betreffend. Aus dem zu Wien erscheinenden „Oestreichischen Beobachter" vom 16. März 1815, Nro. 75, abgedruckt.

Um die feierliche Erklärung der Mächte über Buonaparte's letztes Unternehmen vollständig zu würdigen, muß man sie einmal aus dem Standpuncte des Rechtes, das einer solchen Maasregel zum Grunde lag, und dann aus dem Standpuncte der Gesinnung, in welcher sie beschlossen wurde, beurtheilen.

Das Recht war unzweifelhaft. Buonaparte hatte durch seine EntsagungsActe, und durch den mit den verbündeten Mächten am 11. April 1814 abgeschlossenen Tractat, auf die Souverainetät über Frankreich, Italien, und sämmtliche von ihm beherrschte Länder förmlich Verzicht geleistet *). Seine Rückkehr nach Frankreich, an der Spitze eines bewaffneten Haufens, hob die Rechte, welche jener Tractat ihm verliehen hatte, auf, indem durch seine eigene, freie und überlegte That der Vertrag gebrochen und vernichtet wurde, und konnte ihm keine neuen Rechte gewähren, weil aus einem offenbaren Verbrechen keine entspringen können. Er ist also im strengsten Sinne des Worts recht- und gesetz-

*) Tractat vom 11. April 1814. — „Art. 1. Der Kaiser Napoleon entsagt für sich, seine Nachfolger und Nachkommen, so wie für alle Mitglieder seiner Familie, allen Rechten der Souverainetät und obersten Gewalt, nicht allein über das französische Reich und das Königreich Italien, sondern auch über jedes andere Land."

los geworden, gehört der bürgerlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht mehr an, und hat sich selbst dem Bann überliefert, welchen die unmittelbaren Theilnehmer an dem Tractat von Paris, im Namen aller übrigen europäischen Mächte, mit voller Befugniß, und unter lauter Beistimmung aller Zeitgenossen, über ihn ausgesprochen haben.

Die Gesinnung, aus welcher diese Maasregel hervorgieng, ist hinreichend gerechtfertigt und gepriesen, wenn man erwägt, daß es die nämliche war, der Europa seine Befreiung, der große Bund, in welchen späterhin Frankreich selbst, von ähnlichen Absichten beseelt, eintrat, seinen Ursprung, und das gegenwärtige Zeitalter seinen ganzen Ruhm und Glanz verdankt. Die Stifter und Genossen des Bundes durften bei einem Unternehmen, das dem Resultate ihrer glorreichen Siege und der durch so viele Anstrengungen und Opfer gesicherten Ruhe der Menschheit Trotz zu bieten schien, so wenig auch davon zu befürchten seyn mochte, nicht das Stillschweigen beobachten. Nicht gegen Buonaparte's persönliche Mittel und Kräfte — gegen den ersten, wenn auch noch so ohnmächtigen Versuch, sein verhaßtes System wieder empor zu bringen, war ihre Erklärung gerichtet. Er selbst, ein wesenloser Schatten, kann Europa nicht mehr zittern machen; daß er auch nur die Ruhe von Frankreich ernstlich und dauerhaft stören sollte, hält Niemand, der mit den innern Verhältnissen dieses Landes, der heutigen Stimmung seiner Bewohner und den Hülfsmitteln, die seiner Regierung zu Gebote stehen, mehr oder weniger vertraut ist, für möglich. Der Geist aber, der in diesem neuen Frevel athmet, darf nie mit Verachtung übergangen, muß, so oft er sich in Thaten ausspricht, vor dem Richterstuhl von

Europa gezogen, und feierlich gebrandmarkt werden. Ueberdieß hat man viele Gründe, zu glauben, daß eitle Gerüchte von eingebildeten Mißverständnissen zwischen den großen Höfen, der erste Anlaß zu Buonaparte's unsinnigem Versuche gewesen sind. Es war daher der Würde der zu Wien versammelten Souveraine und Minister vollkommen angemessen, durch einen offenen und Ehrfurcht gebietenden Schritt die Welt zu überzeugen, daß die Grundsätze von 1813 und 1814 keinen Augenblick aufgehört haben, die oberste Richtschnur ihres Verfahrens zu seyn, und daß sie, fest entschlossen, ihr Werk zu vollenden, zu befestigen, und aufrecht zu halten, Jeden, der den allgemeinen Frieden von Europa durch neue Revolutionen oder neue Kriege bedrohen wollte, als einen gemeinschaftlichen Feind, mit gemeinschaftlichen Waffen zu bekämpfen bereit sind.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wird die Declaration vom 13. März, wenn die unmittelbare Veranlassung derselben auch jetzt bereits vollständig gehoben, und an Buonaparte erfüllt seyn sollte, was er selbst über sich verhängt hat, doch als ein würdiges Denkmal in der Geschichte der Zeit bestehen, und dem Geiste des Congresses, der Eintracht, und dem hohen Sinne der Souveraine, und der Weisheit ihrer Minister zur bleibenden Ehre gereichen.

XV.

Allianz-Tractat,

geschlossen zu Wien am 25. März 1815, zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen, mit Einladung an alle Mächte von Europa, demselben beizutreten.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* et S. M. le Roi du Royaume-uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande* ayant pris en considération les suites, que l'invasion en France de *Napoléon Buonaparte* et la situation actuelle de ce Royaume peuvent avoir pour la sureté de l'Europe, ont résolu, d'un commun accord avec S. M. l'Empereur de toutes les *Russies* et S. M l'Empereur d'*Autriche*, Roi de Hongrie et de Bohême, d'appliquer à cette circonstance importante les principes consacrés par le *traité* de *Chaumont* *). En conséquence, ils sont convenus de renouveler par un traité solemnel, signé séparément par *chacune* des *quatre puissances* avec *chacune* des *trois autres*, l'engagement de préserver, contre toute atteinte, l'ordre des choses si heureusement rétabli en Europe, et de déterminer les moyens les plus efficaces, de mettre cet engagement à exécution, ainsi que de lui donner dans les circonstances présentes toute l'extension qu'elles reclament impérieusement.

A cet effet S. M. le Roi de *Prusse* a nommé, pour discuter, conclure et signer les conditions du présent traité avec S. M. le Roi des Royaumes de

*) Der Allianz-Tractat von Chaumont, geschlossen zwischen Rußland, England und Preussen, am 1. März 1814, steht oben Bd. I. Heft 1, S. 1 ff. Anm. d. H.

la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, le Prince de *Hardenberg*, Son chancelier d'état etc., et le Sieur Charles-Guillaume Baron de *Humboldt*, ministre d'état de Sa dite Majesté etc., et S. M. le Roi du Royaume-uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, ayant nommé de Son côté le Sieur Arthur *Wellesley*, Duc, Marquis et Comte *Wellington*, Marquis Doura, Vicomte Wellington de Talavera et Wellington, et Baron Doura de Wellesley, Pair du Parlement etc.

Les dits plénipotentiaires, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants.

Art. I.

Les hautes puissances contractantes ci-dessus dénommées s'engagent solemnellement à réunir les moyens de leurs états respectifs, pour maintenir, dans toute leur intégrité, les conditions du *traité de paix*, conclu à *Paris* le 30 mai 1814, ainsi que les *stipulations* arrêtées et signées au *Congrès* de *Vienne*, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, de les garantir contre toute atteinte, et particulièrement contre les desseins de Napoléon Buonaparte. A cet effet, Elles s'engagent à diriger, si le cas l'exigeoit, et dans le sens de la *déclaration* du 13 mars dernier *) de concert et de commun accord, tous leurs efforts contre lui et contre tous ceux, qui se seroient déjà ralliés à sa faction, ou s'y réuniroient dans la suite; à fin de les forcer à se désister de ce projet, et de les mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, sous la protection de laquelle les droits, la liberté et l'indépendance des nations venoient d'être placés et assurés.

*) Sie steht oben unter Num. XII. Seite 51.

Art. II.

Quoiqu'un but aussi grand et aussi bienfaisant ne permettra pas qu'on mesure les moyens destinés pour l'atteindre, et que les hautes parties contractantes soient résolues d'y consacrer tous ceux, dont d'après leur situation respective elles pourront disposer, elles sont néanmoins convenues de *tenir constamment en campagne*, chacune *cent-cinquante-mille* hommes au complet, y compris pour le moins la proportion d'*un dixième* de cavalerie et une juste proportion d'artillerie, sans compter les garnisons, et de les employer activement et de concert contre l'ennemi commun.

Art. III.

Les hautes parties contractantes s'engagent réciproquement à *ne pas poser les armes que d'un commun accord*, et avant que l'objet de la guerre désigné dans l'art. I. du présent traité n'ait été atteint, et tant que Buonaparte ne sera pas mis absolument hors de possibilité d'exciter des troubles et de renouveler ses tentatives, pour s'emparer du pouvoir suprême en France.

Art. IV.

Le présent traité étant principalement applicable aux circonstances présentes, les stipulations du *traité* de *Chaumont*, et nommément celles contenues dans l'art. 16., auront de nouveau toute leur force et vigueur, aussitôt que le but actuel aura été atteint.

Art. V.

Tout ce qui est relatif aux commandement des armées, aux subsitances etc., sera réglé par une *convention particulière*.

Art. 6.

Les hautes parties contractantes auront la faculté d'accréditer respectivement auprès des généraux commandans leurs armées, des officiers, qui auront la liberté de correspondre avec leurs gouvernemens, pour les informer des événemens militaires et de tout ce qui est relatif aux opérations des armées.

Art. VII.

Les engagemens stipulés par le présent traité ayant pour but le maintien de la paix générale, les hautes parties contractantes conviennent entr'elles *d'inviter toutes les puissances de l'Europe à y accéder.*

Art. VIII.

Le présent traité étant uniquement dirigé dans le but de *soutenir* la *France ou tout autre pays envahi contre les entreprises de Buonaparte* et de ses adhérens, *S. M. Chrétienne* sera spécialement invitée à y donner son adhésion et à faire connoître dans le cas, où elle devroit réquerir les forces stipulées dans l'art. II., quels secours les circonstances lui permettront d'apporter à l'objet du présent traité.

Art. IX.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées dans deux mois, ou plutôt si faire se peut. En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont opposé le cachet de leurs armes.

Fait a Vienne, le 25 mars de l'an de grace 1815.

Signé: Le Prince de *Hardenberg*.
(L.S.)

Le Baron de *Humboldt*.
(L.S.)

Wellington.
(L.S.)

Anmerkung des Herausgebers.

Die mit Rußland und Oestreich geschlossenen Tractate sind mit dem vorstehenden durchaus gleichlautend, mit Ausnahme der Namen und Titel derjenigen Personen, welche darin anders zu benennen sind.

XVI.

Patent,

wodurch der souveraine Fürst der Niederlande seine Annehmung der königlichen Würde und des Titels König der Niederlande, Prinz von Oranien Nassau, Herzog von Luxemburg rc. bekannt macht; datirt Haag den 16. März 1815.

Nous Guillaume, par la grace de Dieu, Roi des Pays-Bas, prince d'Orange-Nassau, duc de Luxembourg, etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut! Les voeux unanimes des puissances assemblées au congrès de Vienne s'étoient à peine prononcés pour

la réunion de tous les Pays-Bas sous une autorité commune, que les habitans des provinces belgiques nous témoignèrent à l'envi leur joie sur cette importante mesure et leur desir de nous voir étendre sur eux le pouvoir suprême que l'amour des Hollandois nous avoit précédemment confié.

Profondément touchés de ces témoignages, nous avions cependant résolu de différer tout changement dans les relations existantes jusqu'à l'époque où les délibérations du congrès eussent été complettement terminées, et où ses décisions auroient pu être exécutées dans leur ensemble. Mais les événemens inattendus qui ont lieu dans un état voisin, nous engagent à nous départir de cette résolution. Ils nous prescrivent de répondre au zèle de nos sujets par un empressement analogue, et de ne laisser aucun d'eux dans l'incertitude sur ses devoirs et sur nos intentions. C'est lorsque de nouvelles difficultés semblent se présenter dans le lointain; c'est au moment où renaît pour tant de peuples le triste souvenir d'une domination étrangère, qu'il devient plus urgent de constituer l'état dont la politique de l'Europe entière à considéré l'existence comme nécessaire à la tranquillité et à la sureté générale.

Animés par le suffrage des plus pussians souverains, nous confiant en cette noble passion pour la liberté civile et l'indépendance qui, de tout tems, a caractérisé les Belges, plus forts encore des preuves multipliées d'attachement que nous recevons de toutes parts, nous prenons aujourd'hui le sceptre en main dans l'unique but de faire servir notre gouvernement au bien-être de tous ceux qui y sont soumis, et de leur assurer la jouissance tranquille de tous les biens de la concorde et de la paix.

Et comme nous voulons que le nom même du nouvel état offre son premier gage de l'union intime et fraternelle qui doit régner parmi tous nos sujets, nous avons jugé à propos de déclarer, comme nous déclarons par ces présentes, que tous les pays y appartenant, forment dès à présent le *Royaume des Pays-Bas*, pour être ainsi possédés par nous et par nos légitimes successeurs d'après le droit de primogéniture; et que nous prenons pour nous-mêmes et pour les princes qui monteront après nous sur le trône, la dignité Royale et le titre de Roi; en ajoutant cependant à ce dernier celui de Duc de Luxembourg à cause des relations particulières que cette province est destinée à avoir avec l'Allemagne.

Mais quelque convenables que puissent paroître ces démonstrations, eu égard à l'étendue territoriale des Pays-Bas et à la civilisation de leurs nombreux habitans, nous ne nous croyons pas moins obligés de prendre soin que le nom que, dans toutes les vicissitudes de la fortune, nous avons toujours porté avec honneur et sous lequel nos ancêtre ont rendu tant de services à la cause de la liberté, ne vienne à s'éteindre et à disparoître. A ces causes, nous voulons et ordonnons que désormais l'héritier présomptif du royaume des Pays-Bas prenne, porte et conserve le titre de prince d'Orange; et nous l'accordons par ces présentes à notre cher fils aîné avec une satisfaction d'autant plus vive que nous sommes convaincus, qu'il en saura maintenir l'antique éclat par l'accomplissement scrupuleux de ses devoirs comme notre premier sujet et comme le souverain futur de la nouvelle monarchie, et par son courage, et un dévouement sans

bornes, toutes les fois qu'il s'agira de veiller aux droits de sa maison et à la sûreté du territoire hospitalier et paisible des Pays-Bas.

Vous tous, compatriotes, qui habitez ce territoire, ouvrez vos coeurs à l'espoir et à la confiance! les élémens du bonheur public se trouvent en vos propres mains! Dévoués à la patrie, unanimes et exempts de tout esprit de rivalité, vous serez assez forts, pour écarter les dangers qui pourroient vous menacer. L'Europe contemple votre réunion avec intérêt et bienveillance. La loi fondamentale, déjà obligatoire pour un grand nombre d'entre vous, subira bientôt les modifications qui doivent la mettre en harmonie avec les intérêts et les voeux de tous. C'est là que vous trouverez cette garantie de la religion a laquelle nous attachons tous le plus haut prix. Des institutions bienfaisantes favoriseront, sous la bénédiction divine, le développement de tous genres d'industrie et la renaissance de vos arts jadis si célèbres. Et si vos sentimens et vos efforts répondent à ceux que votre Roi vous consacre aujoud'hui de la manière la plus solennelle et la plus irrévocable, la splendeur, qui vous attend, sera pendant plusieurs siècles l'héritage d'une reconnoissante postérité.

Fait à la Haye, le 16 mars 1815.

Guillaume.

XVII.

Note

der Herren Bevollmächtigten des Königs der Niederlande ꝛc. auf dem Wiener Congreß, wodurch sie den Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands bekannt machen, daß ihr Souverain die Königswürde angenommen habe; datirt Wien den 28. März 1815.

Les soussignés Ministres plénipotentiaires sont chargés de porter à la connaissance de Son Excellence Monsieur . . . . que Son Altesse Royale le *Prince d'Orange Nassau*, qui jusqu'ici avait porté le titre de *Prince souverain*, vient de se faire proclamer *Roi des Pays-bas*, dans les formes usitées en pareille circonstance.

Le traité de Paris du 30 mai 1814, les vues des grandes puissances, l'opinion des hommes d'état, préparaient cette mesure. Les articles sur ce même objet d'agrandissement des Provinces unies, sur la réunion de tous les Pays-bas, sur l'addition de différens autres territoires, et sur la destination du Grand-Duché de Luxembourg à former le lien politique, avec le corps germanique, ces articles signés dans les conférences des Plénipotentiaires ont été communiqués et rendus publics. Alors les voeux des peuples des Pays-bas se sont prononcés. Le but de les réunir sous un même sceptre, et sous les mêmes lois salutaires et protectrices, leur éten-

due et population, tout est venu à l'appui de cette détermination, et notre Souverain a cru ne devoir plus tarder, persuadé par l'histoire moderne, par les maximes d'un grand homme couronné de Son nom et de Sa maison, autant que par ses propres sentimens, *qu'une liberté sage et modérée est parfaitement compatible avec les formes monarchiques.*

Le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, notre auguste maître, compte trop sur les bons sentimens de Son Altesse ...., pour douter un instant, qu'Elle ne veuille prendre grand intérêt à cet évènement et concourir à reconnaître ces nouveaux titres, avec toutes les prérogatives, qui y sont attachées.

Les soussignés saisissent cette occasion solemnelle, pour assurer Son Excellence Monsieur ....., de leur parfaite considération.

Vienne, ce 28 mars 1815.

Le Baron de Spaen. Le Baron de Gagern.

XVIII.

Note

der kurfürstlich-hessischen Herren Bevollmächtigten, an die kaiserlich-östreichischen, königlich-preussischen und königlich-großbritannischen Herren Bevollmächtigten, die Fürsten von Metternich und Hardenberg, und den Herzog von Wellington, datirt Wien den 11. März 1815, betreffend die Vindication der im Jahr 1810 von Napoleon an HessenDarmstadt gegebenen vier hanauischen Aemter, und den eventuellen Widerspruch des Kurfürsten gegen Abtretung des übrigen hanau-münzenbergischen Landes an Baiern.

La maison électorale de Hesse à peine dédommagée, en 1802, de ses pertes sur la rive gauche du Rhin, privée depuis 1806 jusqu'en 1813 de toutes ses possessions, a sans doute les titres les plus légitimes pour être entièrement indemnisée en conséquence des effets ruineux d'une aussi longue et injuste usurpation. Dans cette conviction, les soussignés plénipotentiaires de Monseigneur l'Electeur ne peuvent que se référer au mémoire remis le 29 novembre de l'année dernière à S. A. le Prince de N. N.

Si l'état actuel de l'Allemagne n'offre point à S. A. S. Electorale la perspective d'un dédommagement complet, il ne doit du moins exister aucun doute sur le plein effet à attendre de Son traité d'accession à la grande alliance, traité qui garantit à l'Electorat de Hesse toutes ses anciennes possessions, inclusivement la restitution des quatre bail-

lages *) détachés de la principauté de Hanau en 1810. Cette restitution a été particulièrement réclamée par la note, qu'en date du 15. février les soussignés addressèrent à S. A. le prince de N. N.

En revendiquant itérativement les quatre baillages de Hanau, l'Electeur compte, comme de raison, sur la *conservation de tout le pays de ce nom*, qu'une réunion de plusieurs motifs lui rend particulièrement cher. Un des principaux est le grand prix que l'époque actuelle donne aux témoignages évidens du sincère attachement par lequel des sujets fidèles récompensent l'amour paternel de leur *ancien* souverain. Les soussignés, malgré les bruits qu'ils entendent de tout côté des vues d'acquisition généralement attribuées à la Cour de Munic sur Hanau, craindraient de se rendre coupables d'une injuste défiance en admettant un seul instant le soupçon, qu'aucune des puissances alliées depuis deux ans pour la protection et la régénération de l'Allemagne veuille réellement favoriser de pareils desseins.

C'est cependant contre toute suite quelconque qui pourrait être donnée au plan supposé à la Bavière, que les soussignés plénipotentiaires, qui connaissent exactement non seulement l'aversion générale de leur Souverain pour toute idée d'échange de provinces hessoises, mais aussi son affection particulière pour la ville et la principauté de Hanau, ne peuvent se dispenser de protester éventuellement en son nom de la manière la plus solemnelle par la présente, qu'ils ont l'honneur d'adresser à S. A. le

*) Diese vier Aemter haben eine Volksmenge von 21,210 Einwohnern; nämlich Babenhausen 4,944, Ortenberg 9,237, Rodheim und Dorheim zusammen 7,029. Anmerkung des Herausg.

prince N. N. avec l'assurance de leur plus haute considération.

Vienne, le 11. mars 1815.

Le comte de Keller. Le baron de Lepell.

XIX.

Note

der Herren Bevollmächtigten siebenzehn teutscher souverainer Fürsten an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Herren Bevollmächtigten die Fürsten von Metternich und von Hardenberg, betreffend die Vernichtung der zum Zweck der Kriegskosten von ihren Committenten ausgestellten Haupt- und Partial-Obligationen; datirt Wien den 23. März 1815 *).

Durch die zu Ende des Jahres 1813 zu Frankfurt abgeschlossenen AccessionsVerträge haben sich die Fürsten, von welchen Unterzeichnete bevollmächtigt sind, verbündlich gemacht, durch ihren Credit zur Herbeischaffung der Kriegskosten mitzuwirken, und diesen Credit bis zum Beitrag der BruttoEinkünfte ihrer Länder von einem Jahre auszudehnen. Zu diesem Ende sind wirklich, neben einer gemeinschaftlichen HauptObligation, PartialObligationen vorstehender Be-

*) Eine Note für denselben Zweck, am 21. Nov. 1814 von den badischen, hessischen und nassauischen Bevollmächtigten an den Herrn Staatsminister Frhrn. von Stein erlassen, steht oben, Bd. I. Heft 2, Seite 74. Anm. d. H.

stimmung gemäß creirt, und zu Frankfurt hinterlegt worden, deren Zweck, nach ausdrücklicher Disposition des 7. Artikels des, den AccessionsVerträgen beigeschlossenen Plans über Creirung dieser Obligationen und des 6. Artikels der Stipulationen über die Vergütung der Verpflegung und Unterhaltung der verbündeten Armeen, war, unmittelbar nach erfolgter Liquidation der Lieferungen an die Armeen, zu Bezahlung dieser Lieferungen verwendet zu werden.

Der lange Aufenthalt der verbündeten Armeeen in den Staaten, welche die Obligationen creirt und hinterlegt haben, und ihre Hin- und Rückmärsche durch dieselben, die Unterhaltung der verschiedenen Belagerungs-Corps, der Reserven und Depots dieser Armeeen u. s. w. haben zur Folge gehabt, daß die ActivForderungen beinahe aller, und insbesondere der mit den stärksten Summen betheiligten Länder, ihren in hinterlegten Obligationen geleisteten Beitrag an die aus diesen Obligationen und andern Mitteln zu dotirende allgemeine Obligations-Casse, beträchtlich und zum Theil über das Doppelte und Dreifache übersteigen.

Die bisherigen Verhandlungen der zu Frankfurt niedergesetzten gemeinschaftlichen Liquidations Commission, haben dieses vollends außer allen Zweifel gesetzt. Deswegen hat auch die von sämmtlichen Verbündeten angeordnete oberste Verwaltung, da dieses Verhältniß schon in den ersten Monaten des Feldzuges sich darstellte, und die ausgefertigten Obligationen also wieder Eigenthum der ausstellenden Staaten geworden waren, sämmtliche Obligationen ferner in deposito zu behalten, sich veranlaßt gesehen.

Unter diesen Umständen, kann die Vernichtung der deponirten Obligationen keinem Anstand unterliegen, und

Unterzeichnete sind beauftragt, Namens ihrer Höfe an des Herrn Fürsten von Metternich (Hardenberg) fürstliche Gnaden die Bitte gelangen zu lassen, dem in dieser Sache bisher bestellt gewesenen Commissarius, Herrn Grafen zu Solms-Laubach, den Auftrag, diese Vernichtung zu bewerkstelligen, zugehen zu lassen, auch Unterzeichnete von dem gefaßten beifälligen Endschlusse baldigst in Kentniß zu setzen.

Sie verbinden mit dieser Bitte die Erklärung, daß ihre Committenten die ausgestellten Obligationen schon als von Ihrer Seite getilgt, und die Ihnen daraus früher erwachsenen Verbindlichkeiten, als bereits vollkommen erloschen ansehen. Sie werden auch dieses zur Beruhigung Ihrer Unterthanen bekannt machen. Zugleich behalten sich diejenigen Staaten, deren liquidirte LieferungsForderungen den Betrag der von ihnen ausgestellten Obligationen übersteigen, ihre vertragsmäsigen Rechte auf weitere Vergütung vor.

Unterzeichnete ergreifen diese Veranlassung, des Herrn Fürsten von Metternich (Hardenberg) fürstliche Gnaden die Versicherung ihrer verehrungsvollen Gesinnungen zu erneuern.

Wien den 23. Märtz 1815.

Marschall. Türckheim. Wolframsdorf. Franck.
Kirchbauer. Wiese. Hellwig. Marschall.
Gersdorff. Minckwitz. Erffa. Baumbach.
Fischler. Berg. Weise. Kettelholdt. Keller.

XX.

Bittschrift

des Municipalraths der Stadt Wetzlar an den wiener Congreß um Bestimmung der Stadt Wetzlar zum Sitz des teutschen Bundesgerichtes, datirt Wetzlar den 14. Jänner 1815.

Der Municipalrath der Stadt Wetzlar, aufgefordert durch die Stimme der Bürgerschaft, und durch eigene Ueberzeugung, erachtet es für seine Pflicht, in dem Zeitpunkte, wo für Teutschlands segensreiche Zukunft, der Plan eines allgemeinen Bundesgerichtes in den väterlichen Ansichten des erleuchteten Congresses zu Wien, zur Reife gelangt, — den Vorzügen Wetzlars, als einer zum künftigen Sitze dieses höchsten Gerichtes besonders geeigneten teutschen Stadt, eine möglichst beschränkte Darstellung zu widmen.

Wetzlar, vormals freie Reichsstadt, mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts Theil des ehemaligen Fürstl. primatischen Gebiets, und deßhalb seit Wiederherstellung der teutschen Freiheit, unter dem Schutze des kaiserl. königl. östreichischen hohen GeneralGouvernements des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg befindlich, war von 1693 an, bis zur Aufhebung der Reichsverfassung im Jahre 1806, der Sitz des Reichs-Kammergerichtes.

Durch Lage, Umfang, Bequemlichkeit der Stadt, durch die Ergebenheit der Bürger in einer jeden Hinsicht befriedigt, schieden die Mitglieder dieses höchsten Gerichtes bei der Auflösung desselben, ungern von dem Orte, an welchen ihr erhabener Beruf und persönliche Zuneigung sie gefesselt hatten.

Ihr Zeugniß ist der städtischen Ehre das bleibendste Denkmal, ist, in Verbindung mit den Widersprüchen des Kammergerichtes gegen seine 1719 und 1770 in Vorschlag gebrachte Verlegung, bei der künftigen Wahl eines Sitzes für das, teutsche Einheit und Wohlfahrt befördernde allgemeine Bundesgericht — der Stadt Wetzlar die gültigste Empfehlung.

Und, wahrlich! die Vorzüge dieses Ortes sind unverkennbar, und in keiner andern Stadt des wiederauflebenden Teutschlands treffen die Erfordernisse zum anständigen und zweckmäßigen Aufenthalte eines höchsten teutschen Gerichtes, in größerer Zahl und Uebereinstimmung zusammen.

Die Ausdehnung und Beschaffenheit Wetzlars vorerst, entspricht ganz den Bedürfnissen eines solchen Gerichtes.

Für die Versammlungen des Richter- und CanzleiPersonals ist ein ansehnliches Gebäude; zur Aufbewahrung des Archivs ein beinahe vollendeter, steinerner Bau von weitläufigem Umfange; für Vorsteher, Beisitzer, und übrige Mitglieder des höchsten Gerichtes, auch für die wegen desselben anwesenden Fremden, sind die angemessensten Wohnungen vorhanden.

An zureichendem Raume in dieser Stadt kann es um so weniger fehlen, da schon im Anfange des 18. Jahrhunderts, ausser dem ganzen KammergerichtsPersonale, noch mehr als 250 Sollicitanten und Practicanten, und viele Jahre später alle Glieder der kaiserlichen Visitation, eine bequeme Unterkunft fanden, gleichwohl die größere Ausdehnung und Schönheit der Gebäude und Anlagen durch die Vervollkommnung der neuesten Zeit entstanden ist.

Ueberhaupt gewährt eine Stadt, in welcher der bürgerliche Unternehmungsgeist, Industrie und Gewerbe ausschließlich dem Dienste eines so hohen Collegiums sich gewidmet, und für die größere Zierde und Bequemlichkeit seines Wohnsitzes, seit länger als einem Jarhunderte mit Verlassung einer jeden andern Tendenz, gewirkt haben, — dem allgemeinen teutschen Bundesgerichte die Aussicht auf eine würdigere, befriedigendere Aufnahme, als irgend eine andere, mit Nahrungsquellen versehene, des Glücks der Aufnahme etwa zufällig theilhaftige Stadt zu bieten vermöchte. So sind die schönen Gebäude anderer Städte mit Bewohnern überfüllt, während eine Menge der Gebäude Wetzlars, seit dem Abgange des Kammergerichtes ganz oder zum Theil verlassen, ihre Erlösung erwartet!

So sind die Bürger bedeutender Städte, im Besitze fester, ergiebiger Nahrungszweige, zu neuen Einrichtungen und Unternehmungen für ein höchstes Bundesgericht weniger geneigt, — während unter Wetzlars Einwohnern Handel und Gewerbe, Künste und Wissenschaften auf die Rückkehr des höchsten Gerichtes harren, welches ihre Thätigkeit in Bewegung sezte.

Der Stadt Wetzlar wird in der That keine andere in der Bereitwilligkeit gleichkommen, alle Forderungen des höchsten Collegiums pünktlich zu erfüllen.

Die bemittelten Einwohner derselben übernehmen in unerwartetem Nothfalle gern die Anlegung neuer Gebäude; und Gewerbe und Künste, in den frühern Epochen vortrefflich gebildet, werden in dem hohen Dienste nach immer größerer Vervollkommnung streben.

Einen zweiten Vorzug hat die Zweckmäßigkeit der Bauart und Anlagen, hat selbst die Natur, durch eine angenehme vortheilhafte Lage der Stadt Wetzlar verliehen.

Höchst liebliche Umgebungen, die reinste Luft und sehr gesundes Wasser, machen den Aufenthalt in derselben gleichwohlthätig für Geist und Körper.

Die Lage in einem der besseren Theile von Teutschland, und die Entfernung von feindlichen Grenzen, erleichtern den teutschen Bundesstaaten den Zugang, und sichern den Wohnsitz vor einer plötzlichen und dauernden Kriegsgefahr.

Bekannt ist die Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, deren eine Menge bei dem geringen Absatze in der Stadt und Nachbarschaft nach Frankfurt a. M. uud andere entfernte Städte zum Verkaufe geschafft werden, — bekannt der gemäßigte Preiß des Holzes, und die Nähe der leicht schiffbar zu machenden Lahn, und anderer Flüsse.

Hiezu kommen: eine vollkommen gleiche, christliche Religions-Uebung, schöne geräumige Kirchen, unter welchen ein weitläufiger Dom majestätisch hervorragt, zugleich eine mit guten Einrichtungen verbundene hinreichende Zahl von Kirchen- und Schullehrern.

Local-Verwaltung, Justiz und Polizei, haben in den neueren Perioden an Güte und Nachdruck gewonnen, und sind der beliebigsten Umwandlung fähig, in einer Stadt, deren Einrichtung nach den Bedürfnissen des höchsten Gerichts durchaus geschehen kann.

Noch wird das Ansehen Wetzlars durch den Besitz eines beträchtlichen Reichsarchivs erhöhet, und noch leben schätzbare Mitglieder des ehemaligen Kammergerichts, auf zeitliche Versorgung von ihrem Vaterlande hoffend, in seinen Mauern. —

Wenn es nach diesem, in der Wahrheit gegründeten Vortrage keinem Zweifel unterliegt, daß Wetzlar sämmtliche Erfordernisse vereinigt, um der würdige, glänzende Sitz eines allgemeinen teutschen Bundesgerichtes zu seyn,

so dürften auch die individuellen Ansprüche dieser Stadt, bei der künftigen Wahl eines solchen Sitzes, eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Wetzlar, vor der Aufnahme des Kammergerichts ein wenig bedeutender, durch Fabriken und Manufacturen genährter Ort, hat nemlich durch diese Aufnahme eine grössere Bedeutung erhalten. Allein eben diese grössere Bedeutung hat seine Bürger, seit der Auflösung des Gerichtes bis jetzt, dem Verderben nahe gebracht.

Die frühern Verhältnisse sind aufgehoben, alle andern möglichen Nahrungszweige vernichtet, gleichwohl die bürgerlichen Gewerbe nach den Bedürfnissen des zahlreichen Collegiums ausgebreitet und vervielfältiget.

Der größere Theil des bürgerlichen Vermögens, ist in gegenwärtig unbenuzbare Gebäude verwendet.

Ein schrecklicher Kriegsdruck hat, in diesem nahrungslosen Zustande, verderbliches Unheil gestiftet.

So kann nur die Hoffnung auf Rückkehr eines höchsten teutschen Gerichtes, die bekümmerten Herzen der unglücklichen Bewohner erheitern. —

Wetzlar, den 14. Januar 1815.

XXI.

Ueber die Vorzüge, welche die Stadt Nürnberg für den Sitz der künftigen teutschen Bundesversammlung darbietet.

Die Vorzüge, welche die Stadt Nürnberg und ihre Umgebung, beide jetzt unter königlich-baierischer Hoheit, würdig machen, zum Sitz der künftigen teutschen Bundesversammlung gewählt zu werden, sind in

einer kleinen Druckschrift, welche auf dem wiener Congreß ausgetheilt ward, entwickelt. Da diese manichfaltigen Vorzüge ohnehin bekannt genug sind, so wird es genügen, hier bloß den Titel jener, auch in den Buchhandel gekommenen kleinen Schrift anzuzeigen.

Ueber die Wahl einer teutschen Bundesversammlungs-Stadt. (Nürnberg) 1814. 16. S. in 8.

XXII.

Schreiben

des königlich-preussischen Staatskanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg, an den königlich preussischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grothe, enthaltend den Auftrag, für die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der jüdischen Einwohner zu Hamburg, Lübek und Bremen, die angelegentlichste Verwendung eintreten zu lassen; auf Veranlassung ihres Abgeordneten an den wiener Congreß, D. Buchholz; datirt Wien den 4. Jänner 1814.

Die jüdischen Glaubensgenossen in Hamburg, Bremen und Lübeck, haben in der Person des Herrn Doctor Buchholz *) einen Bevollmächtigten hie-

*) Von diesem Bevollmächtigten kamen auf dem Congreß folgende Druckschriften in Umlauf.

Carl Aug. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814. 8.

Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch Carl Aug. Buchholz. 1815.

her gesendet, um den Theilnehmern an dem hier versammelten Congreß bei den Berathungen und Beschlüssen über die künftige Verfassung Teutschlands, auch die Schicksale der jüdischen Gemeinde zu endlicher und gleichförmiger Bestimmung zu empfehlen.

Dieser Gegenstand wird auch, bei dem Einfluß, den die jüdischen Häuser auf das Creditwesen und den Handel der einzelnen teutschen Staaten geltend machen, der Aufmerksamkeit des Congresses nicht entgehen. Inzwischen sind die Maasregeln, welche die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen wider die daselbst ansässigen Mitglieder der jüdischen Gemeine genommen haben, zur Publicität gelangt, und haben um so mehr mein Interesse erregt, als sie ganz unabhängig von den künftigen Entschliessungen des teutschen Congresses betrachtet, den Grundsätzen ganz entgegen sind, welche unsere Gesetzgebung besonders durch das Edict vom 11. März 1812 sancirt hat.

Die Schicksale der Juden in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Teutschlands können seitdem dem preussischen Staate nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von den Rechten, auf welche sie als Menschen einen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht unserer Regierung vereitelt wird, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu erlöschen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen ist. Auch hat die Geschichte dieses letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seyen. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch un-

ter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths, und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen haben.

Wird in den andern Theilen des nördlichen Teutschlands, das bisherige feindselige System wider die Juden fortgesetzt, so muß es bei der Verbindung, worin die Familien unter einander stehen, besonders in Rücksicht auf die Einwanderungen und Heurathen, auch auf den Geist der preussischen Juden nothwendig nachtheilig einwirken, und auch bei uns die Fortschritte ihrer Bildung hemmen.

Euer Excellenz ersuche ich daher ergebenst, die angelegentlichste Verwendung der preussischen Regierung für die jüdischen Einwohner in Hamburg, Bremen und Lübeck eintreten zu lassen, und die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maasregeln, sich der Einrichtung anschließen, die der preussische Staat durch das Edict vom 11. März 1812 eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit, und dem Bedürfnisse der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden hat.

Ausser dem, was ich zur Unterstützung der Verwendung unserer Regierung bereits bemerkt habe, wird es Ew. Excellenz nicht entgehen, daß das eigene Handels-Interesse der Städte eine mildere Behandlung ihrer jüdischen Einwohner ihnen anräth, da es ihnen doch nicht gelingen wird, den jüdischen Häusern den einmal erlangten Wohlstand zu entziehen, und eine fortdauernde Bedrückung sie nur nöthigen dürfte, mit ihren dem Handel der Hansestädte selbst so nützlichen Capitalien sich denje-

nigen Staaten zuzuwenden, worin ihnen die Rechte der christlichen Einwohner eingeräumt sind.

Von den Resultaten Ihrer Verwendung sehe ich der gefälligen Benachrichtigung Ew. Excellenz bald möglichst entgegen.

Wien den 4. Januar 1815.

C. F. von Hardenberg.

An
des königlichen Gesandten
Herrn Grafen von Grothe
Excellenz
zu
Hamburg.

XXIII.

Mémoire

présenté par D. Louis Buoncompagni Ludovisi, Prince de Piombino et de l'isle d'Elbe au Congrès de Vienne *)

Don Louis Buoncompagni Ludovisi Prince Souverain de Piombino et de l'isle d'Elbe, réclame la Souveraineté et la propriété de la Principauté de Piombino, acquise par ses Ancêtres, et de laquelle ils ont joui paisiblement au milieu de toutes les Révolutions de l'Italie jusqu'à celle qui de son tems l'en a dépouillé injustement et sans aucune cause.

*) Ward dem Congreß von dem Genannten selbst, im October 1814 gedruckt, auf 17 Seiten, mitgetheilt, die Beilagen (Documens authentiques justificatifs) später, ebenfalls gedruckt, auf 72 S. in gr. 8.

Le Prince Ludovisi, étant depuis deux siècles en possession noninterrompue de Piombino et de l'Isle d'Elbe, pourroit se dispenser de produire ses titres sur cette propriété justifiée par une prescription immémoriale. — Mais il aime à donner à ses réclamations tout l'éclat aux yeux de l'Europe, qu'elles méritent, et qui relevera la justice qu'il ne sauroit qu'attendre des grandes Puissances, auxquelles il adresse ce Mémoire.

L'Etat de Piombino et de l'Isle d'Elbe fut érigé en fief noble de l'Empire Romain par l'Empereur Maximilien I, qui en 1509 en investit à perpétuité Jacques Appiano qui renonça à ses droits de Souveraineté absolue pour se procurer dans ce moment de trouble la protection et les secours de l'Empereur.

Rodolphe II forma de cet Etat une Principauté (1594), en créant son Propriétaire et ses Descendants, Princes de l'Empire Romain, en leur accordant la jurisdiction civile et militaire, le droit de l'épée et de la monnoie, enfin toutes les attributions de l'autorité suprême, à la réserve de la Suzeraineté de l'Empire. Ces priviléges se trouvent dans les Diplomes de Maximilien I et Rudolphe II.

La ligne du premier Investi étant éteinte au commencement du XVII siècle, la question sur la possession et les titres des Prétendans fut portée à la chambre Impériale de Vienne. — Pendant le procès, un de ces Prétendans envahit la Principauté de Piombino. Philippe III Roi d'Espagne, pour lequel il étoit très important d'avoir

ce pays à sa disposition, à cause des avantages de sa situation, chargea le Comte de Lemos, son Vice-roi à Naples d'en expulser l'usurpateur et de l'occuper en son nom. — Il déclara qu'il retiendroit cet Etat en dépôt pour celui qui auroit obtenu le droit de le posséder. Il fit bâtir dans l'Isle d'Elbe le Fort Pimentel, nommé depuis Porto-Longone.

Cet événement inattendu excita des remontrances de la part de l'Empereur. Après différentes négociations entre les Cours de Vienne et de Madrid, l'affaire fut arrangée de manière que l'Empereur Ferdinand II promit au Roi Philippe III pour lui et ses Descendants mâles et femelles, l'Investiture de Piombino et de l'Isle d'Elbe, sous condition expresse cependant, d'en sousinvestir celui d'entre les Prétendans, dont le bon droit seroit définitivement reconu par l'Empereur, ou bien en cas que tous les Prétendans en fussent exclus, la personne que l'Empereur désigneroit d'accord avec le Roi d'Espagne *). — La Suze-

*) Voici les paroles du Diplome: „Insuperque promisit Serenissimus Rex juxta tenorem Decreti Nostri Caesarei „nuper die 27 Mensis Octobris editi, quod illum ex partibus collitigantibus de hoc eodem Principatu, Marchionatu, Dominiis, Insulis et aliis pertinentiis suo tempore „subinvestire, et in eorundem possessionem introducere, „atque in ea conservare velit ac debeat, pro quo in judicio petitorio per Nos definitive pronunciatum fuerit, „vel in eventum, si nulla partium intentionem suam sufficienter probasset, cui Nos majoris aequitatis et qualitatis personae et naturae Feudi intuitu praevia communicatione cum Serenissimo Hispaniarum Rege, ejusque assensu dicti Principatus successionem detulerimus."

raineté de l'Empire Romain étoit constamment réservée, et les Rois d'Espagne devoient prêter le serment de fidélité à l'Empereur. — Philippe III étant mort avant l'expédition du Diplome d'Investiture, elle fut conférée sous les mêmes conditions à son fils Philippe IV par le Diplome du 8 Novembre 1621.

Un jugement du 29 Octobre 1624 de la chambre Impériale exclut de la succession tous ceux, qui aspiroient à la Principauté de Piombino. — Cependant l'Empereur par un motif d'équité nomma à cette succession un *Agnat* de la famille Appiani; mais il lui imposa l'obligation de payer huit cent mille florins pour le renouvellement de la sous-investiture. Cette condition, non obstant plusieurs sursis de payement accordés par l'Empereur, ne fut pas remplie. — Alors Sa Majesté Impériale conféra à Don Nicolas Ludovisi, Duc de Venosa, Neveu du Pape Grégoire XV, ainsi qu'à tous ses Descendants, héritiers et successeurs mâles et femelles, la Principaute de Piombino et de l'Isle d'Elbe, en rehaussant toute fois le prix de la sous-investiture, à *un million et cinquante mille florins, somme énorme en ces tems.* — Cette somme ayant été acquittée, le Comte de Monterey, Vice-roi de Naples, (à qui l'Empereur avoit donné également ses pleins pouvoirs à cet effet) sous-investit au nom de Son Roi Philippe IV le Prince Ludovisi, et ses successeurs à perpétuité, avec tous les droits et priviléges énoncés dans les anciens Diplomes Impériaux le 24 Mars 1634, et le mit en possession de la Principauté de Piombino et de l'Isle d'Elbe. —

La couronne d'Espagne renouvella à cette occasion au Prince de Piombino et à ses successeurs, l'obligation d'admettre *comme amie* une garnison de Sa Majesté Catholique qui devoit être entretenue à ses frais. — Voici les paroles du Diplome: „Ea tamen lege et conditione, ut praefatus illu„stris Princeps et ejus heredes et successores in „dicto Principatu successuri praesidium ex mili„tibus catholicae Majestatis, quod in Porto-Lon„gone et dicto Plombini oppido residet, consue„tum cum pactis praeteritis *amanter* admittere „teneantur" *). — L'Empereur Ferdinand II ratifia cet acte de Sous-Investiture le 21 Avril 1634, et Ferdinand III le confirma le 23 Novembre 1638.

On voit clairement par cette transaction, que les titres du Prince Ludovisi actuel, qui descend de celui, qui fut revêtu le premier en 1634 de la Principauté de Piombino et de l'Isle d'Elbe, sont les plus solides, et les plus incontestables, en découlant d'un Contrat *réciproque*, et *onéreux pour*

*) Ces conditions sont contenues dans l'Article 2 du Traité de Londres 29 Mai 1557 entre Philippe II Roi d'Espagne et Jacques Appiano VI de ce nom, Seigneur de Piombino. Article 2. „Que quant à ce qu'il pourroit convenir à no„tre service, et encore pour augmenter la sûreté de cet „Etat, que Nous puissions Nous et nos Successeurs Rois „d'Espagne, quand il nous semblera bon, fortifier le port „et les ports, qu'il nous plaira dans ces Isles, et chacune d'icelles, en y faisant bâtir, et *tous les frais de les gar„der, et de les fortifier, seront faits à notre compte et dé„pens, et que le Seigneur de Piombino ne sera point obligé à contribuer à cela en aucune chose, en aucun tems, et que nous „n'entendons pas par là préjudicier aux revenus, comme aux „droits du Gouvernement de cet Etat.*"

lui, avec les couronnes d'Autriche et d'Espagne, la bonne foi et la dignité desquelles exigent également de le maintenir.

Lorsque la Couronne de Naples fut séparée de celle d'Espagne, les droits de cette dernière sur Piombino et l'Isle d'Elbe, passèrent en 1759 à Ferdinand IV. Roi de Naples. Ce Monarque fidèle aux conditions stipulées dans l'Acte de sous-investiture n'en exerça jamais d'autres sur ces Pays pendant son long-règne, que ceux *de la Suzeraineté et de mettre garnison à Piombino et à Porto-Longone*, et n'essaya jamais de les étendre davantage.

Mais le tems étoit arrivé, où les titres les plus sacrés et les possessions les plus anciennes, devoient disparoître devant un système de force et de violence.

Le Roi Ferdinand IV se vit contraint de céder à la France par le Traité de Florence 28 mars 1801 tous les droits sur Porto-Longone et Piombino, droits, que comme nous venons de l'exposer, se reduisoient à la *suzeraineté et à pouvoir y entretenir une Garnison*. — Voici le texte de l'Article 4 de ce Traité: „Sa Majesté le Roi des deux Siciles renonce „à perpétuité pour Elle et ses successeurs, premièrement à *Porto-Longone dans l'Isle d'Elbe*, et „à tout ce qui pouvoit lui appartenir dans cette Isle; secondement *aux Etats des Présides de la Toscane;* Elle les cède, ainsi que la Principauté de „Piombino, au Gouvernement français qui en pourra disposer à son gré."

La rédaction de l'article prouve évidemment, qu'il n'entroit pas même dans les idées du Roi de Naples, de pouvoir céder le *total* de l'Isle d'Elbe au Gouvernement françois. S'il l'avoit cédé *toute en-*

tière, il n'auroit pas eu besoin *de faire mention de Porto-Longone* qui n'en est qu'un point; car le tout contient la partie, et s'il ajouta les paroles: „et tout ce *qui pouvoit lui appartenir dans cette Isle*, ce ne fut que pour exprimer *la Suzeraineté* qu'il avoit aussi sur Elbe, et pour ne pas manquer aux formalités usitées en ces cas.

Mais quelque latitude qu'on eût pu donner aux expressions de cet Article, il est évident, que la France ne pouvoit jamais étendre ses prétentions, au-delà des droits, que Ferdinand IV avoit possédés sur les pays en question, et qu'on vient d'exposer *d'après le texte des documens authentiques.*

Le premier Consul non obstant, sous prétexte d'y être autorisé par la rédaction de l'Article cité du traité de Florence, après avoir mis garnison militaire à Piombino et à Porto-Longone, non seulement dépouilla la famille Ludovisi de tous les droits de Souveraineté exercés par Elle pendant deux siècles en vigueur de ses stipulations avec l'Empereur et les Rois d'Espagne et de Naples, et *acquis au prix de son argent*, mais il s'empara encore de sa propriété et de ses rentes particulières *).

Il seroit superflu de vouloir démontrer l'injustice de l'usurpation du Patrimoine d'un Tiers par suite d'un Traité entre deux Puissances étrangères, auquel il n'avoit donné aucun assentiment, et qu'il ignoroit même absolument jusqu'à cette époque.

Le Prince de Piombino vivement affecté d'une spoliation aussi inouie, en demanda raison à Mr. le

*) Ces revenus montoient à la somme annuelle des 273,537 francs et 63 centimes.

Marquis de Gallo, alors Ministre des relations étrangères de Ferdinand IV. Il en obtint une réponse datée de Paris le 16. Août 1802, dont nous ajoutons ici la traduction.

Excellence,

„Quoique j'aîe tardé à répondre à Votre Excel„lence au sujet de l'affaire, qui a formé souvent „l'objet de nos conversations, comme de celles de „Madame la Duchesse de Termoli, relativement „à vos trop justes réclamations pour être réinté„gré dans vos droits sur la Principauté de Piom„bino, Votre Excellence pourtant ne doit pas „croire, que je ne m'en sois pas occupé; mais la „nature des circonstances a rendu impossible pour „moi d'être aussi utile aux intérêts de Votre Ex„cellence, que je l'aurois désiré. Il est indubita„ble, que Sa Majesté en cédant à la France par „le Traité de Florence ses droits sur la principau„té de Piombino, n'a jamais pu, ni voulu céder „(comme réellement Elle n'a pas cédé) ce qu'El„le n'a pas possédé, ni jamais prétendu posséder, „et Elle n'a pas cédé ceux, que Votre Excellence „et son illustre famille a incontestablement possé„dés, et en a joui pacifiquement jusqu'à présent. „Le Roi, notre Seigneur, a *cédé le sien*, et *n'a „pas cédé la propriété des autres*, et on ne trouve „pas une seule parole dans le Traité de Florence, „qui pourroit le faire présumer.

„Par conséquence, si dans l'occupation des Forts „et des Présides de l'Etat de Piombino, les Com„missaires et Délégués français ont aussi pris pos„session *de ce qui appartient à l'utile, à l'économi„que et au gouvernement civil de la Principauté*,

„*c'est un fait qui n'a absolument point de rapport „avec le Traité de Florence*, et je suis sûr, que si „Votre Excellence le fait exposer duement ici au „premier Consul, par le moyen d'un Agent, Vous „obtiendrez certainement la justice et la satisfac- „tion qui est dûe à Votre maison. J'ai toutes les „raisons pour croire, que les instances de Votre „Excellence faites ici directement et dans les bor- „nes qui fassent bien sentir la distinction de ce „qui appartenoit au Roi, et qui a été cédé de ce „qui n'appartenoit pas à Sa Majesté, et que par- „là n'est pas compris dans la cession, seront cer- „tainement accueillies et décidées avec cet esprit „de justice, et de modération qui caractérise ac- „tuellement ce Gouvernement.

„Quant à moi, je mettrai tout l'empressement „de Vous seconder, étant tel l'ordre, que j'ai reçu „de Sa Majesté; mais il est nécessaire, que les „démarches principales se fassent ici par une per- „sonne chargée de cela par Votre Excellence qui „doit agir, comme ont agi ici les personnes de „beaucoup d'autres Seigneurs de l'Allemagne, et „des Pays-Bas qui se sont trouvés dans le même cas.

„Il me sera toujours très-agréable de servir le „Roi, mon Maître dans une affaire qui puisse être „à l'avantage de Votre Excellence, qui a toujours „démontré un zèle, et un attachement aussi dis- „tingué à Sa Majesté, et répondant de cette ma- „nière à la lettre, de laquelle Votre Excellence „m'a honoré, j'ai l'honneur d'être.

Paris le 16 Août 1802.

Signé: Le Marquis de *Gallo*.

Le Prince de Piombino pour ne négliger aucun moyen de recouvrer sa propriété légitime, crut devoir suivre le conseil de Mr. de Gallo, et chargea de ses pleins-pouvoirs et de ses réclamations près du Gouvernement françois à Paris, Monseigneur, alors Abbé Salomon. Voici la lettre de réponse de Mr. de Talleyrand.

Paris 27 Nivose an XII.

Le Ministre des relations extérieures au Citoyen Salomon.

„J'ai reçu, Citoyen, les différentes lettres que „Vous m'avez adressées sur les réclamations du „dernier Prince de Piombino.

„L'examen de cette affaire ne peut concerner le „gouvernement français. Il a acquis par l'Arti„cle 4 de son Traité de paix avec Naples le droit „de disposer à son gré de la Principauté de Piom„bino et de tout ce qui lui étoit cédé dans l'Isle „d'Elbe. Un droit si positif exclut toute espèce „de recours contre lui de la part du dernier Prin„ce, qui se croit lésé par cette disposition; et s'il „a quelques réclamations à faire, il jugera que „c'est à la cour de Naples qu'il doit s'adresser, „soit comme suzeraine, soit comme Cessionnaire.

„J'ai l'honneur de Vous saluer."

Signé: *Talleyrand.*

Il ne resta alors au Prince de Piombino, que de recourir une seconde fois au Marquis de Gallo qui n'hésita pas de remettre à ce sujet la Note officielle suivante à Mr. de Talleyrand. (Paris 22 Février 1805.)

„Le Prince de Piombino sujet de Sa Majesté „Sicilienne ayant réclamé les bons offices du Roi

„auprès de Sa Majesté l'Empereur des Français, „afin d'être remis en possession de ses revenus et „propriétés dans l'Etat de Piombino, dont il se „trouve privé depuis l'occupation du Pays faite „par les troupes françaises, Sa Majesté n'a pu „qu'être très-sensible aux réclamations du dit „Prince de Piombino et a chargé le soussigné d'in-„voquer la justice de Sa Majesté Impériale en sa „faveur.

„En vain opposeroit-on aux justes réclamations „du Prince de Piombino, que l'occupation de ses „biens s'est trouvée légitimée en suite par la Ces-„sion de la dite Principauté faite postérieurement „à la France par la Cour de Naples, puisque l'ar-ticle 4 du Traité de Florence, par lequel Sa Ma-„jesté Sicilienne a cédé à la France la Souverai-„neté de l'Etat de Piombino, ne peut regarder „sous aucun rapport les droits ou propriétés et „revenus particuliers du Prince, ni de tout autre „individu possessionné dans la dite Principauté.

„L'article 4 susdit s'exprime ainsi: „Sa Majesté „le Roi des deux Siciles renonce à perpétuité pour „Elle et ses Successeurs, premièrement à Porto-„Longone dans l'Isle d'Elbe, et à tout ce qui „pourroit lui appartenir dans cette Isle, seconde-„ment aux Etats des Présides de la Toscane; El-„le les cède ainsi que la Principauté de Piombino „au gouvernement français, qui pourra en dispo-„ser à son gré.

„On ne trouvera pas dans cet article un seul „mot qui ait rapport aux possessions des particu-„liers situées ni dans la Principauté de Piombino,

„ni dans celle des Présides de Toscane, ou de „Porto-Longone.

„Le Roi en cédant à la France la Principauté de „Piombino n'a pu céder que ce qu'y appartenoit „à sa Couronne, c'est à dire la souveraineté et „les droits qui en dépendent, sous la même forme „et latitude que de tout tems la Couronne des „deux Siciles les y a exercés; mais le Roi ne peut „avoir cédé ce qu'il ne possédoit pas, et toute ces- „sion injuste et sans titre légitime auroit été nulle „par le fait. En conséquence la France qui est „entrée dans tous les droits de la Couronne des deux „Siciles, n'a pu acquérir par la cession de Sa Ma- „jesté Sicilienne que ceux, dont Sa Majesté Elle- „même avoit joui jusqu'alors. *Et le Prince de* „*Piombino n'a pu être privé par le fait de cette ces-* „*sion d'aucun des droits et jouissances, dont il étoit* „*en légitime possession sous la domination de la Cou-* „*ronne des deux Siciles.*

„Les Suites des deux dernières guerres ont „présenté à l'Europe une infinité d'exemples de „cette nature. Les grands exploits de Sa Majesté „l'Empereur et ses mémorables victoires ont aug- „menté de plus d'un tiers le territoire et la do- „mination de l'Empire français; la France a dou- „blé ses forces et ses revenus par les cessions de „la Maison d'Autriche, du Roi de Prusse, de „l'Empire germanique et de plusieurs Princes „d'Allemagne et d'Italie; mais dans aucun des „Pays cédés par les Souverains légitimes, les „propriétés des Individus n'y ont été envahies; ou „si la qualité des possesseurs a rendu incompati- „ble avec les circonstances la conservation de leurs

„droits et propriétés, ils ont été tous indemnisés „ailleurs. Combien de grands possesseurs ont conservé leurs biens dans les Pays-Bas et dans les „provinces cisrhénanes, ou dans les Duchés de „Milan et Modène, et de Toscane, ou dans les „trois légations, sans que le passage de la souveraineté et de la domination du Pays d'une Puissance à l'autre, ait détruit l'existence civile de „leurs fortunes englobées dans les vicissitudes „politiques des Etats.

„Que la France ait acquis des droits sur la „Principauté de Piombino, qu'Elle les conserve „ou les transmette à d'autres, il ne pourra jamais „en résulter, que le Prince de Piombino doive „perdre son existence civile, et ce seroit absolument la plus grande et la plus malheureuse injustice; car sans l'avoir mérité sous aucun rapport, „il seroit le seul à qui dans le bouleversement politique causé par les dernières guerres, cette fatalité seroit arrivée.

„Sa Majesté Sicilienne qui honore d'un vif intérêt cette ancienne famille, voit avec une peine „extrême le malheureux sort auquel Elle est innocemment réduite, et ne peut se dispenser d'invoquer en sa faveur toute la justice de Sa Majesté l'Empereur des Français. La grandeur d'ame „qui caractérise Sa Majesté Impériale ne pourra „pas permettre, que le Prince de Piombino et „l'une des plus anciennes et des plus remarquables familles de l'Italie, restent positivement dans „le malheur et dans l'indigence par le seul fait „d'être passé sous la domination française. Sa „Majesté Sicilienne ne doute pas, que, dès que Sa

„Majesté Impériale aura daigné prendre cet objet „dans sa juste considération, Elle prendra des „mesures pour faire rétablir le Prince de Piombino dans la jouissance de ses biens et de ses „droits, de la même manière que sa justice à déjà „pratiqué pour tous les Princes possessionnés dans „les Etats nouvellement acquis à l'Empire français.

„Le Soussigné prie Son Excellence Mr. de „Talleyrand-Périgord, Ministre des relations ex„térieures d'être auprès de Sa. Majesté Impériale „l'organe des voeux de Sa Majesté Sicilienne, et „lui réitère l'assurance de sa plus haute considé„ration."

Les droits et la possession du Prince de Piombino, au moins quant aux propriétés et revenus ne sauroient être plus évidemment avoués qu'il n'a été fait dans cette Note. Si pour le reste le mot de Souveraineté y a été employé à la place de celui de *Suzeraineté*, si on y a parlé seulement *des propriétés et revenus*, on n'en sera pas étonné, lorsque l'on se rappellera la position des affaires politiques à cette époque, et la terreur que le Gouvernement françois inspiroit, terreur, qui ne permit pas au Ministre de Naples de lui dire en son entier tout ce qu'il avoit dit dans sa lettre au Prince de Piombino. Il avoit dit bien positivement dans cette lettre, *que si dans l'occupation des Forts et des Présides de l'Etat de Piombino les Commissaires et Délégués françois ont aussi pris possession de ce qui appartient* (il ne dit pas seulement) *à l'utile*, (mais il ajoute encore) *à l'Economique et au Gouvernement civil de la Principauté, c'est un fait qui n'a absolument point de rapport avec le Traité de Flo-*

rence. S'il n'a pas osé dire tout cela dans sa Note au Gouvernement français, il y a avoué cependant *que le Prince de Piombino n'a pu être privé par le fait de cette cession d'aucun des droits et jouissances, dont il étoit en légitime possession sous la domination de la Couronne des deux Siciles.* Or il a été prouvé ci-dessus par les titres authentiques que nous avons exposés, que *les droits et jouissances, dont le Prince de Piombino étoit en légitime possession sous la domination de la Couronne des deux Siciles*, ne se bornoient point aux propriétés et revenus, mais comprenoient encore *la Souveraineté*, et que la Cour de Naples n'exerça jamais d'autres droits sur le Pays en question que ceux *de la Suzeraineté, et de mettre Garnison à Piombino et à Porto-Longone* à lui cédés par l'Espagne. Enfin quelles ayent été les expressions que les circonstances du tems ont pu commander à Mr. de Gallo d'employer dans sa Note au Gouvernement françois, il est évident, que les faits qui avoient eu lieu jusqu'à l'époque du Traité de Florence ne changeoient pas de nature, et que ces expressions ne pouvoient en rien augmenter les droits de la France, ni diminuer ceux du Prince de Piombino. — Malheureusement pour ce Prince cette grandeur d'ame et cette générosité de Napoléon, dont le Marquis de Gallo parle dans sa Note, et sur lesquelles il comptoit tant, n'aboutirent à rien en faveur de celui qu'il avoit dépouillé.

Le Senatus-consulte du 18 Mars 1805 expliqua clairement les principes et la volonté du Gouvernement françois, et un Décret solemnel réunit l'Isle d'Elbe à l'Empire françois et donna la Principauté de Piombino à la soeur aînée de Napoléon, en con-

férant en même tems à son Mari le titre de Prince de l'Empire françois.

Il est curieux d'examiner les raisons, par lesquelles le Sénateur Lacépède motiva dans son rapport une démarche aussi extraordinaire et qui servirent de commentaire au Message lu à cette occasion par Mr. Maret, Ministre Secrétaire d'Etat.

Sénateurs,

„Vous avez transmis à Votre Commission avec „le décret, par lequel Sa Majesté Impériale a „accepté la couronne d'Italie, celui qui donne la „Principauté de Piombino à son Altesse Impéria-„le la Princesse Elisa et à sa Descendance, et con-„fère le titre de Prince de Piombino, ainsi que „le rang et les prérogatives de Prince de l'Empi-„re français au Mari de la Princesse Elisa.

„Le Sénat qui partage vivement les sentimens „de la France pour l'auguste famille de sa Majes-„té Impériale, voit d'ailleurs cette détermination „avec d'autant plus de plaisir qu'il compte parmi „ses membres le Prince de Piombino.

„Mais indépendemment de ce motif personnel „à chacun de nous, le Sénat a reconnu facile-„ment dans le Décret Impérial une nouvelle mar-„que de l'attention constante de S. Majesté à tous „les intérêts de la France.

„Piombino, dont le sort a dû être, de dépen-„dre presque toujours d'un Etat plus étendu, et „qui a successivement passé sous la protection, „ou le haut domaine des Pisans, des Siennois, „de l'Arragon, des Souverains Pontifes, des Ducs „de Toscane, des Empereurs d'Allemagne et des

„Rois d'Espagne, auroit pu être donné à une Puis-
„sance voisine par le Gouvernement français, au-
„quel l'a cédé le Traité de Florence de 1801 avec
„la faculté d'en disposer à son gré, sans qu'il ait
„été depuis réuni au territoire de la France par
„aucune loi, ni par aucun sénatus-consulte.

„Mais la sûreté de l'Isle d'Elbe et même celle
„d'une partie de la Corse, exigeoient que le ter-
„ritoire de Piombino ne cessât pas de dépendre
„de l'Empire français.

„La Ville et la Forteresse de Piombino sont
„situées à l'extrémité d'une peninsule, qui ter-
„mine à l'orient, le Golfe de Gènes et qui s'avan-
„ce vers l'Isle d'Elbe au point de n'en être sépa-
„rée, que par un canal assez étroit. Le pro-
„montoire, sur lequel Elles sont bâties, est la
„partie de Terre ferme la plus voisine non seu-
„lement de l'Isle d'Elbe, mais encore de celle de
„Corse. Porto-Ferrajo, l'un des ports de l'Isle
„d'Elbe, est tourné vers Piombino, et c'est uni-
„quement par ce dernier territoire, qu'on peut
„établir une communication facile du Continent
„avec cette Isle importante pour la France, et
„par ses mines et par sa position.

„Sa Majesté Impériale auroit pu Vous propo-
„ser un Sénatus-consulte pour réunir la Princi-
„pauté de Piombino à l'Empire français; mais
„Elle a voulu éviter toute apparence de chercher
„à étendre notre territoire. Elle s'est contentée
„d'établir à Piombino un tel Régime, que le
„Prince ne pût jamais céder à aucune influence
„étrangère nuisible à nos intérêts, contracter des
„alliances, dont les effets nous fussent préjudi-

„ciables, négliger l'entretien des batteries, le soin „des fortifications, et l'emploi des autres moyens „de défense nécessaires pour empêcher son terri-„toire de tomber sous un pouvoir ennemi.

„De plus l'éclat de la Couronne de France de-„mandoit, que le titre de Prince de l'Empire fût „réuni avec la qualité éminente de beau-frère de „l'Auguste Monarque des Français.

„C'est ainsi, que des développemens successifs „complettent nos institutions, et leur donnent cet „éclat, qui dispense si souvent du recours à la „force, et cette stabilité, le premier voeu de „l'homme d'Etat, parce qu'elle est la première „source du bonheur des Empires."

Sans vouloir s'arrêter sur les fausses assertions, et sur la manière de couvrir du voile de l'utilité et de la nécessité l'usurpation la plus manifeste, on y découvrira facilement la foiblesse des prétextes, desquels on s'est servi pour la colorer.

Aussi le Prince de Piombino protesta solemnellement contre cette réunion, et fit connoître cette démarche à Napoléon par une lettre de Rome, qu'il lui fit parvenir vers la fin de 1807.

Si les hautes Puissances avoient eu sous les yeux le récit de ces faits indubitables, si Elles avoient eu connoissance des droits sacrés du Prince Ludovisi, unique et véritable Prince Souverain de Piombino et de l'Isle d'Elbe, leur amour pour la justice ne leur auroit jamais fait accorder par le Traité de Fontainebleau du 11 Avril cette dernière Isle à Napoléon en souveraineté et propriété, sa vie durante. — Est-ce au Prince de Piombino à fournir aux

dépens de la plus grande partie de sa fortune une indemnisation à celui, qui l'avoit privé de sa Principauté et propriété, acquises et possédées tranquillement par lui et ses ancêtres? Lui dont les titres sont tellement clairs et incontestables, que celui-même, qui s'empara de son bien n'a jamais pu les revoquer en doute.

Le Prince de Piombino croiroit offenser le souverain magnanime, que les Puissances ont réconduit en Toscane, en supposant seulement qu'il voudroit lui enlever ses droits, ou sa propriété sur la Terre-Ferme. Aussi en parlant de l'Isle d'Elbe n'a-t-il jamais de son côté méconnu la Souveraineté des Grands-Ducs de Toscane sur *Porto-Ferrajo*, Souveraineté bornée uniquement à cette Ville, et à deux milles (d'Italie) de circonférence, et qui date d'un Traité signé à Londres le 29 Mai 1557 entre Philippe II, Roi d'Espagne et Jacques Appiano, Seigneur de Piombino, confirmé par Côme II, Grand-Duc de Toscane, qui pendant les guerres d'Italie au milieu du seizième siècle s'étoit emparé de l'administration de ce Pays, et qui profitant de ce titre précaire nourrissoit le projet de s'en rendre Maître.

Le Prince de Piombino se plaît d'autant plus à citer ici les paroles de ce Traité, qu'Elles font foi de la justice scrupuleuse et de l'estime pour toute propriété particulière des Princes de ces tems: „Et „qu'il reste au Duc de Toscane susnommé *Porto-„Ferrajo dans l'Isle d'Elbe* avec les Châteaux, Edi-„fices, qu'il y a fait construire, et avec ceux qu'il „voudra y faire construire à deux milles de circon-„férence sur le territoire du dit Porto-Ferrajo pour „leur (les Grands-Ducs) commodité, leur utilité et

„leur habitation, que voudroit y faire construire
„le dit Duc, tant pour lui que pour ses gens, avec
„la condition pourtant, qu'en cas qu'on trouveroit
„dans la circonférence de ces deux milles quelque
„mine d'or, d'argent, de fer, ou d'autre métal, ou
„d'alun, *ces mines seront et resteront au dit Seigneur*
„*de Piombino* avec toutes les autres, qui se trouvent
„dans l'Isle et dans les autres qu'on doit lui restituer."

Après avoir exposé sans ornement, et sans déclamation, des faits aussi simples et constatés, le Prince de Piombino ne craint pas de soumettre sa cause au jugement des Souverains, auxquels il suffit de montrer la vérité, et la justice, pour lui procurer leur appui puissant pour recouvrer sa Principauté de Piombino et de l'Isle d'Elbe, et ses propriétés, le plus promptement possible.

Le Prince de Piombino se réserve en outre de faire valoir contre qui de droit ses justes titres sur les arriérés de ses revenus, comme sur une indemnisation pour toutes les autres pertes et dommages que l'occupation de ses Domaines lui a fait essuyer.

XXIV.

Note

des Herrn Geheimen Raths von Gärtner, als Bevollmächtigten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, die durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an sämmtliche Herren Bevollmächtigte der souverainen nichtköniglichen Staaten Teutschlands, womit er ihnen seine, dem Congreß übergebene Denkschrift übersendet und empfiehlt; datirt Wien den 28. März 1815.

Der Unterzeichnete ist von seinen hohen Herren Committenten besonders beauftragt, sämmtliche Herren CongreßBevollmächtigte derjenigen Höfe des nichtköniglichen Teutschlands, welche entweder selbst vorhin ein Opfer des Rheinbundes geworden sind, oder dadurch nur Ihre Erhaltung bezweckten, unter Mittheilung der anliegenden Denkschrift *), auf die eben so ungerechte, als für die innere Wohlfahrt und Ruhe des teutschen Vaterlandes verderbliche Lage aufmerksam zu machen, in welcher jene Opfer des Rheinbundes, nach dessen feierlicher Auflösung, sich factisch noch immer befinden.

Diese auf eine beispiellose Weise mitten im Frieden unterdrückten Reichsstände sind von der gerechten und wohlwollenden Theilnahme jener Höfe an ihrem unverschuldeten Schicksale auf das allervollkommenste überzeugt. Die persönlichen Tugenden der Regenten, und ein Rück-

*) Diese Denkschrift vom 15. März 1815, steht oben S. 16.

blick in die teutsche Geschichte, in welcher so mancher Name ihrer Vorfahren durch Gerechtigkeit, Weisheit und heldenmüthige Vertheidigung der vorigen rechtmäsigen Verfassung glänzt, bürgt ihnen dafür.

Wenn also bisher von den Herren Gesandten und Abgeordneten dieser Höfe noch keine offizielle Mißbilligung dieser noch immer fort bestehenden Ungerechtigkeit erfolgte; so haben doch des Unterzeichneten hohe Herren Committenten an deren gerechten Gesinnungen und tiefen Einsichten nicht einen Augenblick gezweifelt. Denn welches Loos stünde Teutschland bevor, und welche Aussichten hätten alle mindermächtigen Stände, wenn diese beispiellose Zertretung der garantirten ehrwürdigen Verfassung, wenn diese Verachtung aller Grundsätze des Völker- und Staatsrechts fortbestehen sollte! Jeder teutsche Mann hat es seither mit Achtung und Freude bemerkt, daß die fürtrefflichen Herren Gesandten und Abgeordeten, an welche dieser Vortrag gerichtet ist, bei allen am Congreß geschehenen Vorschritten von Hochgefühl für Vaterland, NationalEhre und Recht geleitet wurden.

Wie könnten also des Unterzeichneten hohe Herren Committenten, welche diese Gefühle in ihrer ganzen Fülle theilen, daran zweifeln, eben diese, Gott und der Nation gefälligen Grundsätze gerade bei der allergerechtesten Sache, welche jemals Gegenstand einer Reklamation war, gleichmäßig bewährt zu sehen. Eine solche Besorgniß ist zuverläßig um so grundloser, als dem teutschen Vaterland wieder ein Zeitpunkt der Gefahr erschienen ist, ein Zeitpunct, welcher unsere Nation, die so manche andere physisch und moralisch weit übertrifft, zuverlässig mit Ehre und ohne verderbliche Folgen überstehen wird, wenn zuvor innere Ruhe und Zufrie-

denheit, nach dem Rechtszustand vor 1806, wieder gegründet ist.

Gestützt auf diese Gründe, gestützt auf die seit dem westphälischen Frieden bewährten Erfahrungen, gestützt auf alle die Thatsachen und Folgerungen, welche die anliegende Denkschrift darstellt, soll daher der Unterzeichnete die oben erwähnten Herren Gesandten und Abgeordneten förmlich und gehorsamst ersuchen:

Sich dafür mit allen Ihrem Einfluß zu verwenden, daß sowohl für das teutsche Vaterland überhaupt, als auch in Ansehung seiner Herren Committenten insbesondere, der Rechtszustand vor 1806, wieder hergestellt, somit durch Wiedereinführung einer ersehnten, früher verheissenen, auf diesen Grundsätzen beruhenden Constitution, unter Zustimmung aller Interessenten, der an der Wohlfahrt und Ruhe des teutschen Vaterlandes so gefährlich nagenden Willkühr ein Ende gemacht werden möge.

Der Unterzeichnete entledigt sich dieses Auftrags mit um so größerem Vergnügen, als derselbe so ganz den Gesinnungen der lebhaftesten Hochachtung und des unbegrenztesten Vertrauens entspricht, welche er den gedachten fürtrefflichen Herren Gesandten und Abgeordneten widmet.

Wien den 28. März 1815.

v. Gärtner.

XXV.

Note

der Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an den königlich-großbritannisch-hannöverischen ersten Herrn Bevollmächtigten, wodurch sie demselben ihre Note vom 22. März mittheilen; datirt Wien den 22. März 1815.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Sr. Exzellenz dem königlich-großbritannisch-hannöverischen Herrn Staatsminister Grafen von Münster, diejenige Note abschriftlich zugehen zu lassen, welche sie nunmehr weiter an die Herrn Fürsten von Metternich und von Hardenberg zu richten sich bewogen gefunden haben*); und wiederholen ihren früher geäusserten Wunsch, daß Seine Exzellenz den in jener Note enthaltenen Anträgen durch Ihre kräftigste Mitwirkung förderlich seyn, und sich zu diesem Zweck mit ihnen vereinigen wollen.

Zugleich beehren sich die Unterzeichneten zu bemerken, daß sie in gleicher Absicht sowohl diese letztere Note, als auch jene früheren, nunmehr auch an die königlichen Höfe von Baiern und Würtemberg haben gelangen lassen; und sie ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen von Münster die Versicherung ihrer verehrungsvollen Gesinnungen zu erneuern.

Wien den 22. März 1815.

*) Diese Note vom 22. März 1815 steht oben S. 43 unter Nr. IX.

XXVI.

Entwurf

eines Bundesvertrags der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung, deren weitere Ausführung, so wie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, einer nachfolgenden Berathschlagung vorbehalten bleiben soll. Vorgelegt von den königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten, im Anfang des Aprils 1815.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, die erstern mit Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich und den Königen von Preussen, Dänemark und der Niederlande für ihre teutschen Besitzungen, durchdrungen von dem lebhaften Gefühle, daß es wesentlich nothwendig ist, sich in einen allgemeinen Bund zu vereinigen, daß darauf hauptsächlich die äussere und innere Sicherheit, Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinsamen teutschen Vaterlandes beruht, und daß nur ein solcher Bund den allgemeinen Wünschen und Erwartungen der teutschen Nation entspricht, und die Ruhe und den Frieden Europa's dauerhaft sicher stellt, allein zugleich überzeugt, daß eine so große und wichtige Angelegenheit nur bei reifer und ungestörter Berathschlagung vollendet, in dem gegenwärtigen Augenblick aber, wo die Nothwendigkeit, der Gefahr zuvorzukommen, welche Teutschland und Europa durch die unrechtmäßige Gewalt, welche sich in

Frankreich der Regierung bemächtigt hat *), bedroht, die allgemeine Aufmerksamkeit und die vereinigten Kräfte auf einen äussern Punct hinrichtet, nur im Allgemeinen beschlossen und festgestellt werden kann, sind mit einander übereingekommen, den Bundesvertrag zwar gegenwärtig wirklich abzuschliessen, und indem sie ihre Vereinigung förmlich und feierlich ausgesprochen, die Grundsätze zu bestimmen, auf welche derselbe beruhen soll, die weitere Ausführung dieser Grundsätze aber, und die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes auf eine genau zu bestimmende Weise nachfolgender Berathung zu überlassen.

In Gemäßheit dieser Uebereinkuuft, haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Se. Majestät der Kaiser von Oestreich u. s. w. welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre in glaubwürdiger Form ausgestellten Vollmachten gegen einander ausgewechselt, folgende Puncte mit einander verabredet haben.

§. 1.

Die Fürsten und freien Städte, deren Bevollmächtigte diesen Vertrag unterzeichnen, vereinigen sich zu einem beständigen, auf die Erhaltung der Selbstständigkeit und der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, und die Unverletzbarkeit seines Gebiets abzweckenden Bund, welcher den Namen des teutschen führt,

*) Der unerwartete Einfall Buonaparte's in Frankreich, hatte den Wiener Congreß übereilt, ehe noch die neuen Berathschlagungen über die teutsche Bundesverfassung begonnen hatten. A. d. H.

und treten überall, wo sie in ihrer Gesammtheit handeln, unter diesem Namen auf.

§. 2.

Alle Mitglieder des Bundes sind einander als unabhängige Staaten gleich, und weder eine durch die Bundesverfassung bestimmte Verschiedenheit einzelner Rechte, noch ein von dem Bunde ertheilter, vorübergehender oder beständiger Auftrag kann eine Ungleichheit unter ihnen begründen. Auch können ihre Regierungsrechte, in sofern sie nicht durch die Landesverfassung näher bestimmt sind, durch den Bund keine andere Einschränkung erfahren, als in die sie selbst durch Eingehung der Bundes-Acte gewilligt haben.

Dagegen versprechen sie, diese letztere unverbrüchlich zu halten, und allen verfassungsmäßig genommenen Beschlüssen des Bundes unbedingte Folge zu leisten.

§. 3.

Die Angelegenheiten des Bundes werden besorgt durch eine zu gewissen Zeiten regelmäßig, oder durch ausserordentlich zusammenkommende Bundesversammlung und einen beständig zusammenbleibenden Vollziehungsrath, die sich zu einander, wie zwei Kammern derselben repräsentativen Versammlung, verhalten. Der Vollziehungsrath besteht aus einigen wenigen, durch die Bundesurkunde von der Gesammtheit der teutschen Stände ein für allemal dazu beauftragten Fürsten, welchen einige andere Bundesmitglieder wechselnd dergestalt zugeordnet werden, daß keines von dem Rechte, daran Theil zu nehmen, ausgeschlossen bleibt. Ihm gebührt die Leitung des Bundes und dessen Vertretung bei auswärtigen Mächten, so wie Alles, was zur ausübenden Gewalt gehört; die gesetzgebende dagegen theilen

beide mit einander, und gesetzliche Verfügungen, allgemeine Einrichtungen, und Bewilligung von Beiträgen zu Bestreitung der Bundeskosten, können nur durch die Bundesversammlung selbst beschlossen werden. Die Vollstreckung der Bundesschlüsse geschieht durch einzelne Mitglieder derselben, vermöge von dem Vollziehungsrath ertheilter bestimmten Aufträge, wenn die künftigen organischen Gesetze nicht Kreise und Kreisvorsteher als beständige dem Bunde durch Verantwortlichkeit verhaftete Beauftragte derselben aufstellen.

§. 4.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen ihrer Mitstände, gegen jeden widerrechtlichen Angriff einer auswärtigen Macht in Schutz zu nehmen, und alle ihre Kräfte und Mittel zu vereinigen, um denjenigen, dessen Rechte oder Gebiete verletzt worden wären, Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen, auch in diesen Fällen, so wie überhaupt in jedem Bundeskriege, einseitig weder Frieden noch Waffenstillstand zu schliessen. Sie garantiren einander ausserdem ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, dergestalt, daß bei einem durch den Bund abzuschliessenden Frieden über keinen Theil des Gebiets eines Bundesgliedes, ohne Zuziehung des letztern, und ohne möglichst verhältnißmäßige Entschädigung desselben, verfügt werden kann. Sie verpflichten sich endlich, keine Verbindungen mit auswärtigen Mächten einzugehen, die gegen den ganzen Bund, oder einzelne Mitglieder desselben gerichtet wären, oder ihnen gefährlich werden könnten, diese Verbindungen mögen auf Krieg oder Frieden, oder auf Subsidien, oder was immer für eine Hülfleistung Be-

zug haben. (Dieser so gefaßte Artikel, ist von Baiern und Wirtemberg schon angenommen; siehe Protocoll der neunten Sitzung.)

§. 5.

Die Vereinigung der Streitkräfte des Bundes geschieht durch Stellung angemessener Contingente. Wenn diese nicht stark genug sind, um für sich eine Heeresabtheilung zu bilden, so werden sie an eines der Heere der grössern Kriegesmächte Teutschlands, unter der Oberaufsicht und Leitung des Bundes, und vermittelst einer zweckmäßigen Organisation angeschlossen. Mit der Stellung der Contingente ist der Beitrag der Kriegsbedürfnisse verbunden, und für die Sicherheit des teutschen Gebiets wird durch die Anlegung und Unterhaltung von Bundesfestungen gesorgt.

§. 6.

Alle Mitglieder des Bundes verpflichten sich, den Maasregeln Folge zu leisten, welche der Bund verfassungsmäßig zu Erhaltung oder Herstellung der innern Ruhe ergreift. Sie versprechen überdieß, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Verzichtleistung auf alle Selbsthülfe einer zweckmäßig einzurichtenden Austrägal Instanz, und in sofern dieselben durch diese nicht beigelegt würden, dem Bunde anheim zu stellen.

§. 7.

Für diese Fälle, so wie für jede andere verfassungsmäsige Beschwerdeführung bei dem Bunde, ordnet derselbe sich ein Bundesgericht bei, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäsigen Antheil nehmen.

§. 8.

Alle Mitglieder des Bundes verpflichten sich, in ihren Staaten für eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege Sorge zu tragen, und jeden willkührlichen Eingriff in die Rechte der Person und des Eigenthums zu verhindern. In dieser Absicht bestimmen sie hiermit ausdrücklich, daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn in demjenigen, was die Entscheidung der Sache betrifft, ihres als Unterthan, oder sonst in irgend einer andern Eigenschaft, seiner Person geleisteten Eides entbunden seyn sollen, auch kein Richter anders, als durch förmlich gesprochenes Urtheil, seines Richteramts entsetzt werden kann. Auch begeben sich diejenigen, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, des Rechts einer eigenen dritten Instanz, und versprechen, solche nach den Bestimmungen der Bundesgesetze zu bilden und anzuerkennen, jedoch dergestalt, daß es verwandten FürstenStämmen und den freien Städten vorbehalten bleibt, die Bevölkerung ihrer Besitzungen zusammenzuzählen.

§. 9.

In allen teutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum und persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerdeführung über Verwaltungsmißbräuche, und der Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfliessenden Rechte Einzelner zustehe. Die einmal verfassungsmäsig bestimmten Rechte der Landstände, werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt. Allen Einwohnern zum teutschen Bunde gehörender Provinzen, wird von den Mitgliedern des Bundes, durch die künf-

tige Urkunde desselben, das nur durch die allgemeine Pflicht der Bundesvertheidigung beschränkte Recht der Auswanderung in einen andern teutschen Staat, des Uebertritts in fremde teutsche Civil- oder Militär-Dienste, und der Bildung auf fremden teutschen Universitäten, so wie uneingeschränkte Religionsübung und Preßfreiheit zugesichert. Diese schließt aber keineswegs die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker sowohl gegen den Staat, als gegen Privatleute, und zweckmäsig polizeiliche Anstalten auf periodische oder Flugschriften aus. Die Rechte der Schriftsteller gegen den Nachdruck, werden durch ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck gesichert.

§. 10.

Die so billig und vortheilhaft, als es die Umstände erlauben, zu bestimmenden Rechte der ehemaligen, durch die Stiftung des Rheinbundes und seit dieser Zeit mittelbar gewordenen Reichsstände, werden durch ausdrückliche Uebertragung in die organischen Gesetze des Bundes unter die Garantie desselben gestellt.

§. 11.

Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige zusammenhängende Verfassung erhalten.

§. 12.

Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen Renten, wird ausdrücklich garantirt.

In Absicht des, dem Hause Thurn und Taxis zustehenden Postrechts, sollen diesem da, wo ihre

Posten abgeschafft wären, Entschädigungen ertheilt werden.

§. 13.

Die zur Bundesversammlung Abgeordneten, werden sich unmittelbar in Frankfurt am Main versammeln. Ihr erstes Geschäft wird die Abfassung der Grundsätze seyn, welche von allen Fürsten zu ratificiren sind.

§. 14.

Die Ratificationen dieses Vertrags sind in möglichst kurzer Frist auszuwechseln.

So geschehen Wien, u. s. w.

Die in einer Anmerkung des Herausgebers oben Seite 51 erwähnte Note des kaiserlich-östreichischen Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von Metternich, ist vom 31. März 1815 datirt.

Die Entwürfe zur teutschen Bundesverfassung, welche früher dem Congresse vorgelegt worden sind, finden sich in dem 5ten Hefte abgedruckt, das mit diesem 4ten Hefte zugleich ausgegeben wird.

Die Beilagen zu Nr. XXIII. werden in einem der nächsten Hefte abgedruckt. Anmerkung der Verlagshandlung.

Druckfehler.

Seite 43 Zeile 11 von oben statt Fortsetzung lies Festsetzung.
— 69 — 8 von unten statt Beitrag lies Betrag.

Bei dem Verleger dieser Acten ist auch erschienen:

Gönner, Dr. Nik. Thadd. von, Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, 1r Band, das Gesetzbuch enthaltend, gr. 8. 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr. rhein.

— — dessen 2r Band in 3 Abtheilungen, Motive, gr. 8. II. 1te Abth 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

— — Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des teutschen Bundes, 1te Abthl. enth. über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit (gegen v. Savigny), gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Unter der Presse ist:

Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter nach den Grundsätzen des preussischen Hypothekenrechts — für Praktiker, Capitalisten und Grundeigenthumsbesitzer, von W. H. Puchta, Landrichter.

Ueber den Plan des Verfassers kürzlich nur Folgendes:

Er wird in vier Abschnitten, und deren systematischen Unterabtheilungen seinen Gegenstand aus folgenden zwei Hauptgesichtspunkten behandeln:

I. Sorgfältige Entwickelung der Theorie des Hypothekenrechts und der preussischen Hypotheken Verfassung; Organismus dieses originellen Instituts; Titel eines Unterpfandsrechts — Legal-Judicial-Conventionspfandrechte — und Wirkungen dieser Rechtstitel ohne die Erwerbungsart der Eintragung besonders im Concurse; Umfang, Wirkungen, Dauer und Erlöschung eines durch Eintragung erworbenen Hypothekenrechts.

II. Cautelen bei den verschiedenen Arten des Immobiliarcredits; Regeln zur richtigen Prüfung der Basis jedes vorsichtigen Realcredits, nämlich des Werths des Unterpfands a) an sich (Tauschwerth) nach den verschiedenen Erkenntnißquellen: Kaufwerth, Schätzungswerth; b) in Beziehung auf die darauf haftenden Passiv-Eigenschaften: Lasten und Schulden (Pfandwerth); überhaupt: Anweisungen zum vorsichtigen Benehmen des Hypothekarcreditgebers vor, bei und nach Erwerbung eines Hypothekenrechts.

So wird das Werk Gerichtsgeschäftsmännern und Andern ein gleich brauchbares Handbuch seyn, und zwar nicht blos da, wo die preussische HypothekenVerfassung gilt, sondern überhaupt, soweit man Geld auf Hypotheken borgt.

Inhalt des ersten Hefts.

Seite

I. Allianz-Tractat, geschlossen zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen, zu Chaumont am 1. März 1814. . . . 1.

II. Pariser Friedensschluß, errichtet von Oestreich, Rußland, England, Preussen, und ihren Alliirten, mit Frankreich, am 30. Mai 1814. . . 8.

III. Bekanntmachung, daß die förmliche Eröffnung des wiener Congresses auf den 1. November 1814 ausgesetzt sey, datirt Wien den 8. Oct. 1814. . . 33.

IV. Französische Bemerkungen zu der Bekanntmachung (datirt Wien den 8. Oct. 1814.), daß die förmliche Eröffnung des Congresses auf den 1. Nov. 1814 ausgesetzt sey. . . . 35.

V. Bekanntmachung wegen Ueberreichung und Prüfung der Vollmachten der für den Congreß bevollmächtigten Minister, Abgeordneten und Geschäftführer, datirt Wien den 1. Nov. 1814. . . . 37.

VI. Verzeichniß der zu dem wiener Congreß bevollmächtigten Minister derjenigen acht Höfe, welche den pariser Friedensschluß unterzeichnet hatten, oder ihm beigetreten sind. . . . 38.

VII. Oeffentliche Notiz über die Förmlichkeiten des wiener Congresses, über den dermaligen Sinn des Wortes Congreß, über die Lage und Abtheilungen seiner Geschäfte, in dem November 1814. . . 40.

Seite

VIII. Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung. (Am 13. Sept. 1814 dem östreichischen ersten Bevollmächtigten von dem preussischen mitgetheilt). 45.

IX. Artikel, welche bei der Conferenz der fünf teutschen Mächte (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) zur Grundlage gedient haben. (Vorgelegt im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover, in der Sitzung der teutschen Comité am 16. Oct. 1814.) 57.

X. Note confidentielle de la Russie à l'Autriche et à la Prusse, en date du 11. novembre 1814. (Wodurch der in den vorhin genannten Artikeln enthaltene Bundesplan gebilliget und unterstützt wird.) . . 61.

XI. Note, wodurch der hannöverische Minister erklärt, daß der Kurfürst von Hannover den Königstitel angenommen habe, datirt Wien vom 12. Oct. 1814. . 64.

XII. Patent, wodurch der Kurfürst von Hannover seine Annehmung der königlichen Würde bekannt macht, datirt Carltonhouse den 26. Oct. 1814. . . 65.

XIII. Schriftliches Votum der beiden hannöverischen CongreßBevollmächtigten, welches der Comité der fünf teutschen Höfe übergeben ward, datirt Wien den 21. Oct. 1814. . . . 68.

XIV. Note der bevollmächtigten Abgeordneten 29 teutscher souverainer Fürsten und Städte, an die kaiserl. östreichischen und königl. preussischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 16. Nov. 1814. . . 72.

XV. VerbalNote des herzogl. braunschweigischen Abgeordneten, an den königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 16. Nov. 1814. 77.

XVI. Note der bevollmächtigten Abgeordneten 29. teutscher souverainer Fürsten und Städte, an den königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, mit Uebersendung ihrer Note (Num. XIV.), datirt Wien den 16. Nov. 1814. . . . 82.

XVII. Antwort des königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten auf vorstehende Note, datirt Wien den 25. Nov. 1814. . . 83.

Seite

XVIII. Erörterungs-Note der bevollmächtigten Abgeordneten 31 vereinigter teutscher souverainer Fürsten und freien Städte an den königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, die Wiedereinführung der Kaiserwürde betreffend, datirt Wien den 20. Dec. 1814. . . . 87.

XIX Note, wodurch die Bevollmächtigten der Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen dem kaiserl. östreichischen ersten Bevollmächtigten den Beitritt ihrer Committenten zu der Note 29 teutscher souverainer Fürsten und Städte vom 16. Nov. erklären, datirt Wien den 24. Nov. 1814. . . 93.

XX. Verzeichniß der 32 vereinigten unabhängigen teutschen Fürsten und freien Städte. Wien, im Dec. 1814. 94.

XXI. Note des großherzogl. badischen Gesandten an den kaiserl. östreichischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 16. Nov. 1814. . . . 97.

XXII. Note der großherzogl. badischen Bevollmächtigten an die kaiserl. östreichischen und königl. preußischen ersten Bevollmächtigten, wegen Einführung einer landständischen Verfassung, datirt Wien den 1. Dec. 1814. 100.

XXIII. Note der königl. wirtembergischen Bevollmächtigten an die übrigen Mitglieder der Comité für die teutschen Angelegenheiten, datirt Wien den 16. Nov. 1814. . . . 101.

XXIV. Oestreichische Gegen Note auf vorstehende königl. wirtembergische Note, datirt Wien den 22. Nov. 1814. 104.

XXV. Erwiederungs Note der königl. wirtembergischen Bevollmächtigten, an den kaiserl. östreichischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 24. Nov. 1814. . . . 109.

XXVI. Note für das herzogl. Arenbergische Haus um Wiedereinsetzung in Meppen und Recklinghausen, oder in das auf dem linken Rheinufer gelegene Herzogthum Arenberg, nebst den dazu gehörigen unmittelbaren Graf- und Herrschaften, datirt Wien im Oct. 1814. Mit 3 Beilagen. . . . 114.

Zweites Heft.

Seite

I. Rechtsverwahrung des Königs von Sachsen gegen die königl. preussische provisorische Besitznehmung seiner Staaten, und gegen jede Verfügung über dieselben, datirt Friedrichsfelde (bei Berlin) den 4. Nov. 1814. 1

II. Bekanntmachung der kaiserl. russischen Uebergabe der obersten Verwaltung des Königreichs Sachsen an Preussen, datirt Dresden den 27. Okt. (8. Nov.) 1814. 5

III. Erklärung des kaiserl. russischen GeneralGouverneurs in dem Königreich Sachsen, Fürsten Repnin, an die königlich-sächsischen Landesbehörden, datirt Dresden am 27. Okt. 1814. 6

IV. Bekanntmachung der königl. preussischen provisorischen Besitznehmung des Königreichs Sachsen, datirt Dresden den 10. Nov. 1814. . . . 9

V. Mémoire raisonné sur le Sort de la Saxe et de son Souverain. (Am 2. Nov. 1814 von französischer Seite zu Wien ausgegeben.) . . . 11

VI. Erklärung in dem pariser Amtsblatt (Moniteur universel) am 5. Dec. 1814, betreffend die Veinigung Sachsens mit Preussen. . . . 15

VII. Auszug aus einer in England erscheinenden Zeitung, Polen und Sachsen betreffend, datirt London 12. Nov. 1814. 21

VIII. Denkschrift der deputirten Mitglieder der säcularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte in Teutschland, auf beiden Seiten des Rheins. . 23

IX. Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Teutschlands, und ihrer Ansprüche, datirt Wien den 30. Okt. 1814. 28

X. Anrede an Se. k. k. Maj. den Kaiser von Oestreich, gehalten am 22. Okt. 1814 von der verwittweten Fürstin von Fürstenberg in der Audienz, welche die Deputation der Standesherren bei dem Kaiser hatte. 37

XI. Bittschrift, Sr. k. k. Maj. dem Kaiser von Oestreich, am 22. Nov. 1814 von einer Deputation der Standesherren in einer Audienz übergeben. . 40

Seite

XII. Vorstellung der fürstlichen Gesammthäuser Solms und Wied, wegen Aufhebung ihrer Unterordnung unter Souveraine des vormaligen rheinischen Bundes, datirt Wien 27. Dec. 814. . . . 41

XIII Note der hessischen, herzoglich-sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten an die kaiserl. östreichischen und königl. preussischen ersten Bevollmächtigten, enthaltend den Antrag, Mainz für einen Waffenplatz und eine Festung des teutschen Bundes zu erklären, datirt Wien den 25. Okt. 1814. . . . 45

XIV. Ueber die Repräsentation des nicht königlichen Teutschlandes auf dem teutschen Bundestage, und seine Gestaltung zu diesem Zwecke . . . 48

XV. Note des bevollmächtigten Abgeordneten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an die kaiserl. östreichischen, königlich preussischen und königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 7ten Dec. 1814; betreffend die Rechtsverwahrung der ersten gegen die Note der bevollmächtigten Abgeordneten 29 teutscher unabhängiger Fürsten und freien Städte vom 16. Nov. 1814, mit Beifügung einiger Wünsche in Absicht auf die künftige Verfassung des teutschen Staatenbundes und der teutschen Länder. 53

XVI. Note der großherzoglich-badischen Bevollmächtigten, datirt Wien 15. Okt. 1814, worin Baden begehrt, in das Comité für die teutschen Angelegenheiten des Congresses aufgenommen zu werden. . . 58

XVII. Schreiben des fürstlich-leyenschen Bevollmächtigten an den fürstlich-nassau-oranischen Bevollmächtigten, datirt Wien 16. Nov. 1814, betreffend den Beitritt des Fürsten von der Leyen „zu den Schritten der altfürstlichen Häuser" auf dem Congreß. . . 60

XVIII. Antwort auf vorstehendes Schreiben, datirt Wien den 21. Nov. 1814. . . . 62

XIX. Note des fürstlich-oranischen und nassauischen Be-

Seite

vollmächtigten an den königlich-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, als individueller Nachtrag zu der an diesen, unterm 20. Dec. 1814 von den Bevollmächtigten der vereinigten teutschen souverainen Fürsten und teutschen Städte erlassenen Erwiederungs-Note; datirt Wien den 13. Jänner 1815. . . . 63

XX. Note der großherzoglich-badischen und hessischen, dann herzoglich-nassauischen Bevollmächtigten an den Staatsminister Freiherrn von Stein, als Vorsteher der obersten Verwaltungs-Departements, enthaltend den Antrag auf ungesäumte Niederschlagung der Kriegskosten-Liquidation ꝛc., datirt Wien den 21. Nov. 1814. 74

XXI. Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Teutschlands. . . . 80

XXII. Articles séparés et secrets du traité d'alliance entre l'Autriche et la Bavière, conclu à Ried le 8. Oct. 1813. 89

XXIII. Extrait du traité préliminaire d'alliance entre l'Autriche et la Bavière, conclu à Ried le 8. Oct. 1813. 93

XXIV. Articles séparés et secrets du traité d'alliance entre l'Autriche et le Roi de Wirtemberg, conclu à Fuld le 2. Nov. 1813. . . 93

XXV. Extrait du traité préliminaire d'alliance entre l'Autriche et le Wirtemberg, conclu à Fuld le 2. Nov. 1813 95

XXVI. Antwortschreiben des königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten auf die unter dem 27. Dec. 1814 im Namen der Gesammthäuser Solms und Wied an ihn erlassene Vorstellung, datirt Wien 6. Jänner 1815. 95

XXVII. Erklärung des gewesenen Königs von Schweden Gustav IV. Adolph, welche derselbe an den königlich-großbritannischen Admiral Sir Sidney Smith nach Wien gesendet hat, um dieselbe dem Congreß zu übergeben, datirt (Basel) im Nov. 1814. . . . 96

XXVIII. Vorstellung und Bitte des Bevollmächtigten des gräflichen Hauses Stolberg, betreffend die vollständige Entschädigung dieses Hauses für den Verlust der

Seite

Grafschaft Rochefort und seine Ansprüche auf Königstein, datirt Wien den 6. Dec. 1814. . . 97

XXIX. Ueber die EntschädigungsBerechtigung des Hauses Stolberg, nach dem DeputationsHauptschluß vom 25. Februar 1803. 101

XXX. Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte an den hohen Congreß zu Wien. Von dem Grafen Christian Ernst von BenzelSternau, Staats- und Finanzminister des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, datirt Aschaffenburg den 30. Okt. 1814. . . . 120

XXXI. Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, enthaltend politische Gründe für die Erhaltung des unmittelbaren alten teutschen Reichsadels, datirt Wien den 28. Jan. 1815. . 124

Drittes Heft.

I. Pro-Memoria der Stadt Frankfurt, betreffend die von der Stadt Mainz gegen Frankfurt auf dem Rhein behauptete Stationfahrt und Umschlaggerechtigkeit, datirt vom 21. Sept. 1814. . . . 56.

II. Das Staffelrecht, oder die Stationsfahrt auf dem Rheine, insbesondere die StaffelGerechtsame der Stadt Mainz, in geschichtlich-rechtlicher und polizeilicher Hinsicht dargestellt. (Von den Deputirten der Stadt Mainz dem Congreß gedruckt mitgetheilt. 1814.) 1.

III. Ueber die Freiheit der Rheinschifffahrt. Ein Sendschreiben. . . . 55.

IV. Mémoire présenté par les Ministres plénipotentiaires de l'ordre souverain de St. Jean de Jérusalem au Congrés de Vienne. (Ward dem Congreß von den Bevollmächtigten des MaltheserOrdens gedruckt mitgetheilt, datirt vom 20. Sept. 1814.) . . . 85.

V. Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren ReichsAdels in Teutschland.

Seite

(Auf dem Congreß gedruckt, unter der Jahrzahl 1814, übergeben). . . . 106.

VI. Erinnerungs-Note und vorläufige Erklärung der Bevollmächtigten der 32 vereinigten unabhängigen teutschen Fürsten und freien Städte an die kaiserl. östreichischen und königl. preußischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 2. Febr. 1815. 127.

VII. Mittheilungs-Note der Bevollmächtigten der 32 vereinigten unabhängigen teutschen Fürsten und freien Städte an den königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten, datirt Wien den 2. Febr. 1815. . . . 130.

VIII. Antwort des königl. großbritannisch-hannöverischen ersten Bevollmächtigten auf vorstehende Mittheilungs-Note, datirt Wien 7. Febr. 1815. . 131.

IX. Note der königl. preussischen Bevollmächtigten an den kaiserl. östreichischen ersten Bevollmächtigten, betreffend eine Einladung an die 32 vereinigten teutschen unabhängigen Fürsten und freien Städte, den Conferenzen über die teutschen Angelegenheiten durch eine Deputation beizuwohnen, datirt Wien den 4. Febr. 1815. . 132.

X. Antwort des kaiserl. östreichischen ersten Bevollmächtigten auf vorstehende Note der königl. preussischen Bevollmächtigten, datirt Wien den 9. Febr. 1815. 134.

XI. Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte der durch die rheinische Bundes-Acte verschiedenen teutschen Kurfürsten und Fürsten als Standesherren untergeordneten vormaligen regierenden reichsständischen Fürsten und Grafen, betreffend ihre Wiedereinsetzung in die ihnen entzogenen Rechte und ihre Zuziehung zu der Berathschlagung über die künftige teutsche Bundesverfassung, datirt Wien den 30. Januar 1815. . 135.

Viertes Heft.

I. Note des Bevollmächtigten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische Bundesacte andern teutschen Fürsten als Standesher-

Seite

ren untergeordnet wurden, Hrn Geheimen Raths von Gärtner, an die Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, betreffend eine königlich-wirtembergische Verfügung wegen Einführung landständischer Verfassung; datirt Wien den 27. Febr. 1815. Mit einer Beilage. . . 1.

II. Note des bevollmächtigten Abgeordneten vieler teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser rc., Herrn Geheimen Raths von Gärtner, an die Herren Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, betreffend zwei königl. wirtembergische Erklärungen wegen Einführung landständ. Verfassung; datirt Wien den 5. März 1815. Mit zwei Beilagen. . 3.

III. Vorschlag eines, durch die rheinische BundesActe einem teutschen souverainen Fürsten untergeordneten Grafen, zu einer Grundlage des künftigen Rechtszustandes der jetzt so genannten teutschen Standesherren; datirt Wien den 10. Jänner 1815. . . 8.

IV. Denkschrift derjenigen teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche durch die rheinische BundesActe andern teutschen Fürsten als Standesherren untergeordnet wurden; datirt Wien den 15. März 1815. . . . 16

V. Note des Herrn Geheimen Raths von Gärtner, als Bevollmächtigten der vorhin genannten fürstlichen und gräflichen Häuser, betreffend die Beschleunigung einer teutschen Staats- und Bundesverfassung, insbesondere die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1806, und die Errichtung eines allgemeinen höchsten Gerichtes; datirt Wien den 21. März 1815. . . . 36.

VI. Schreiben des kaiserlich-östreichischen Staats- und Conferenz-Ministers, auch Ministers der auswärwärtigen Angelegenheiten, Herrn Fürsten von Metternich, an die Frau Fürstin von Isenburg, wegen Aufhebung der bisherigen Abhängigkeit des Fürstenthums Isenburg von dem GeneralGouvernement Frankfurt; datirt Wien den 15 Febr. 1815. . 39

VII. ProMemoria des Herrn Grafen von Bentinck, an die 32 vereinigten teutschen unabhängigen Fürsten und

Seite

freien Städte, um als souverainer Besitzer von Inn und Kniphausen, in den Verein derselben aufgenommen zu werden, datirt Wien den 20. Febr. 1815. 40.

VIII. Nachtrag zu dem Verzeichniß der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands. . 41.

IX. Note der Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an die kaiserlich-östreichischen und königlich-preussischen ersten Herren Bevollmächtigten, betreffend theils die Bereitwilligkeit ihrer Committenten zu angemessener Militär-Leistung bei den durch Buonaparte's Einfall in Frankreich eingetretenen widrigen Verhältnissen, theils ihr Begehren einer ungesäumten, regelmäßigen Festsetzung der wesentlichsten Grundlagen einer teutschen Bundesverfassung; datirt Wien den 22. März 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers. 43.

X. Note Ebenderselben an die königlich-baierischen und wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, wodurch diesen vorstehende Note mitgetheilt wird; datirt Wien den 23. März 1815. Mit einer Anmerkung des Herausgebers. . . . 46.

XI. Note des königlich-hannöverischen ersten Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Münster an die Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, worin derselbe sein Einverständniß mit ihrer Note vom 22. März 1815 erklärt; datirt Wien den 29. März 1815. 47.

XII. Note der königlich-preussischen Herren Bevollmächtigten an die Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, worin sie den, in deren Note vom 22. März geäusserten Gesinnungen und Anträgen ihre Zustimmung geben, sie zu vorläufiger Besprechung einladen, und den mit Rußland und England geschlossenen Allianz-Tractat mittheilen; datirt Wien den 29. März 1815. 48.

XIII. Erklärung der zu Wien, theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte versammelten acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, oder ihm beigetreten sind, betreffend Napoleon Buona-

Seite
parte's Einfall in Frankreich; datirt Wien den 13. März 1815. . . . . . 51.
XIV. Betrachtung über vorstehende Erklärung der acht Mächte, Napoleon Buonaparte's Einfall in Frankreich betreffend. Aus dem zu Wien erscheinenden „Oestreichischen Beobachter" vom 16. März 1815, Num. 75, abgedruckt . . . . . 54.
XV. AllianzTractat, geschlossen zu Wien am 25. März 1815, zwischen Oestreich, Rußland, England und Preussen, mit Einladung an alle Mächte von Europa, demselben beizutreten. Mit einer Anmerkung des Herausgebers. . . . 57.
XVI. Patent, wodurch der souveraine Fürst der Niederlande seine Annehmung der königlichen Würde und des Titels König der Niederlande, Prinz von OranienNassau, Herzog von Luxemburg ꝛc. bekannt macht; datirt Haag den 16. März 1815. . . . . . 61.
XVII. Note der Herren Bevollmächtigten des Königs der Niederlande auf dem Wiener Congreß, wodurch sie den Herren Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands bekannt machen, daß ihr Souverain die Königswürde angenommen habe; datirt Wien den 28. März 1815 . . . . . 65.
XVIII. Note der kurfürstl. hessischen Herren Bevollmächtigten, an die kaiserl. östreichischen, königlichpreussischen und königl. großbritannischen Herren Bevollmächtigten, die Fürsten von Metternich u. Hardenberg, u. den Herzog v. Wellington; dat. Wien den 11. März 1815, betreffend die Vindication der im J. 1810 von Napoleon an HessenDarmstadt gegebenen vier hanauischen Aemter, und den eventuellen Widerspruch des Kurfürsten gegen Abtretung des übrigen hanau-münzenbergischen Landes an Baiern. . . . . . . 67.
XIX. Note der Hrn. Bevollm. siebenzehn teutscher souver. Fürsten an die kais. östreichischen u. kön. preussischen ersten Hrn. Bevollm., die Fürsten von Metter-

Seite
nich und v. Hardenberg, betreffend die Vernichtung der zum Zweck der Kriegskosten von ihren Committenten ausgestellten Haupt- u. Partial Obligationen; datirt Wien den 23. März 1815 . 69.
XX. Bittschrift des Municipalraths der Stadt Wetzlar an den Wiener Congreß, um Bestimmung der Stadt Wetzlar zum Sitz des künftigen teutschen Bundesgerichtes; datirt Wetzlar den 13. Jän. 1815. 72.
XXI. Ueber die Vorzüge, welche die Stadt Nürnberg für den Sitz der künftigen teutschen Bundesversammlung darbietet . . . . 76.
XXII Schreiben des kön. preussischen Staatskanzlers, Hrn. Fürsten v. Hardenberg, an den königl. preussischen Gesandten zu Hamburg, Hrn. Grafen v. Grothe, enthaltend den Auftrag, für die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der jüdischen Einwohner zu Hamburg, Lübeck und Bremen, die angelegentlichste Verwendung eintreten zu lassen; auf Veranlassung ihres Abgeordneten an den Wiener Congreß, D. Buchholz; datirt Wien den 4. Jänner 1815. 77.
XXIII. Mémoire présenté par D. Louis Buoncompagni Ludovisi, Prince de Piombino et de l'Isle d'Elbe au Congrès de Vienne. (Ward dem Congreß von dem Genannten selbst, im Oct. 1814 gedruckt, auf 17 Seiten, mitgetheilt. Die Beilagen werden in einem der nächsten Hefte nachgeliefert.) . . 80.
XXIV. Note des Hrn. Geh. Raths von Gärtner, als Bevollm. vieler teutschen fürstl. u. gräfl. Häuser, die durch die rhein. BundesActe andern teutschen Fürsten untergeordnet wurden, an sämmtl. Hrn. Bevollm. der souverainen nichtköniglichen Staaten Teutschlands, womit er ihnen seine dem Congreß übergebene Denkschrift (vergl. oben in diesem Hefte Num. IV. S. 16) übersendet und empfiehlt; datirt Wien den 28. März 1815. . . . . 100.
XXV. Note der Hrn. Bevollm. der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, an den kön. großbr. hannöverischen ersten Hrn Bevollm., wodurch sie demselben ihre Note vom 22. März mittheilen; datirt Wien den 22 März 1815. (Vergl oben in diesem Heft Num. IX. S 43.) 103.
XXVI. Entwurf eines Bundesvertrags der souverainen Fürsten u. freien Städte Teutschlands, enthaltend die wichtigsten Grundsätze der Bundesverfassung, deren weitere Ausführung, so wie die Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, einer nachfolgenden Berathung vorbehalten bleiben soll. Vorgelegt von den kön. preuß. Herren Bevollmächtigten, im Anfang des Aprils 1815. . . . 104.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig, 1762-1837

Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815

Bd.: 1,4

Erlangen (1815)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.116(1#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442830-9